

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 9

11. Februar 2014

Nr. 01-02

Die Feuerwehren des Amtes Löcknitz-Penkun in einer Serie vorgestellt:

FREIWILLIGE FEUERWEHR LÖCKNITZ



Lesen Sie den Artikel dazu auf Seite 22!

Kfz- & Zweiradservice Wolfgang Hoge

17326 Brüssow
Wollschow 30
Tel./Fax: 039742-80 537



- Autoreparaturen, Reifendienst, TÜV + AU
- Simson + MZ - Ersatzteilesshop
- Verkauf/Reparatur – Rasenmäher ab 165,- Euro
- Verkauf/Reparatur – Rasentraktor ab 1.600,- Euro
- Verkauf/Reparatur von Motorsensen und Motorsägen
- Verkauf/Reparatur von Mofas, Mopeds, Fahrrädern
- Otto-Profipartner
- Versicherungskennzeichen ab 53,00 €



FAAT Ferdinandshof
2014 EIN FESTER PARTNER
IN UNSERER REGION



FAAT Fahrzeug- & Anlagentechnik
Ferdinandshof GmbH
Tel. (039778) 2 89 30
faat-ferdinandshof@t-online.de

Nutzfahrzeuge
Service
Bremsendienst
Ersatzteile

Servicepartner der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH

Sie bekommen Gäste? Und suchen eine Unterkunft?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir bieten Ihnen eine ca. 70 m² große **Ferienwohnung** mit Belegung bis zu 6 Personen/Wohnung für jede Gelegenheit



1 Person zahlt pro Nacht 20,- €
ab 2 Personen nur 15,- € pro Person
(Handtücher und Bettwäsche erhalten Sie für einmalig 5,00 € Leihgebühr p. P.)

Sollten Sie Interesse haben melden Sie sich bei der
Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz e. G.
17321 Löcknitz, Zum Wasserturm 13
Tel./Fax: (039754)51 440, Handy: 0171-42 53 110
Privat: (039754)22 205, e-mail: WB@Loecknitz@t-online.de

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die Gratulationen und Geschenke bedanken.
Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern und Enkelkindern, der Gemeinde Nadrensee, dem Anglerverein Nadrensee und der Nadrenseer Agar GmbH.



Bärbel & Edgar Rusch

Nadrensee, im Januar 2014

Marion Braun

Steuerberaterin

- Existenzgründungsberatung
- Buchführung, Lohnrechnung
- Einkommensteuererklärung
- Jahresabschlüsse
- Erbschaftssteuerberatung

Unserer Mandantschaft alles Gute, Glück und Gesundheit für 2014. Wir danken für Ihr Vertrauen und sind auch dieses Jahr wieder gern für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo – Fr: von 7 Uhr – 16 Uhr und Di: von 7 Uhr – 18 Uhr

17309 Posewalk • Haubmannstr. 76 17358 Torgelow • Wilhelmstr. 21
Tel.: (03973) 20 830 Tel.: (03976) 20 39 84
Fax: (03973) 20 83 23 Fax: (03976) 20 10 33
Mail: k.bluemke@stb-braun-posewalk.de Mail: info@stb-braun-posewalk.de

Herzlichen Dank

für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Silberhochzeit

Besonderer Dank geht an unsere Eltern, Geschwister, an alle Verwandten, Freunden und Bekannten, dem Betrieb Nawaro, dem Angelverein, dem Sportverein und der FFW Nadrensee.



Birgit & Ringo Klein

Nadrensee, im Dezember 2013

Ein herzliches Dankschön sag ich allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die vielen Glückwünsche Blumen und Geschenke anlässlich meines


50. Geburtstages.



Annette Struck
Januar 2014

PRIVATANZEIGEN erreichen jeden Haushalt des Heimatortes. Ihre Anzeige wird individuell nach Ihren Wünschen oder gewählten Mustern gestaltet!

Anzeigenannahme Frau Helms, Tel. 039753/22757
Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg, helms@schibri.de



Inhaltsverzeichnis

Amtliches

- Entwurf der Verordnung zum Naturdenkmal „Franzosenberg bei Penkun“ 4
- Ausschreibung 4
- Einladung des Bürgermeisters der Gemeinde Löcknitz: Leben mit Behinderung – Wir setzen uns für Sie ein! 5
- Jahresrechnung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2011 5
- Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011, Gemeinde Löcknitz 5
- Wahlwerbesatzung der Gemeinde Boock 6
- Wahlwerbesatzung der Stadt Penkun 7
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren f. Leistungen der Stadtarbeiter Penkun der Stadt Penkun 9
- Gebührensatzung der FFW Penkun 9
- Satzung ü. die Stundung, Niederschlagung u. Erlass von Ansprüchen d. Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See 10
- Hinweise zur Hundehaltung 12
- Auszug aus der Straßenreinigungssatzung Stadt Penkun 12
- Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonde- rungsverfahrens „Rossow“ 13
- Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonde- rungsverfahrens „Grünz“ 14
- Öffentliche Zustellung, Gemarkung Wollin 15
- Öffentliche Zustellung, Gemarkung Boock, Flur 1 15
- Öffentliche Zustellung, Gemarkung Boock, Flur 2 15
- Tourenpläne im Monat März 2014 16
- Hinweise zur Abfallentsorgung „Gelber Sack“ 16
- Die Abfallberatung informiert: Altglas – das sollte man wissen! 16
- Geburtstagsgratulationen März 2014 17

Sonstiges

- Einladung zum Kaffeekränzchen 19
- 700 Jahre Rossow 19
- Blutspendetermine 19
- Emil sucht ein Zuhause 19
- Das Gefecht bei Löcknitz und die „Affaire bei Pasewalk“ 20
- Die Freiwillige Feuerwehr Löcknitz 22
- Club der deutsch-französischen Freundschaft 23
- Landkreis Vorpommern-Greifswald gestaltete Ländertag am 18.01.2014 in der MV-Halle 23
- Herbstturnier der Karateka 24
- Und wieder wurde gerappt und getanzt in Penkun 24
- Der LSV Grambow sagt Danke! 25
- Hier ist Trubel erwünscht – Wenn Spaß auf Bewegung trifft – und viel Herzblut ...! 25
- Der FRV Plöwen zieht Zwischenbilanz 26
- Löcknitzer Schützen starten sportlich ins neue Jahr 27

Junge Familie sucht Immobilie

Junge Familie aus Berlin sucht **Einfamilienhaus, Kate oder Bauernhaus**. Gern auch klein und unrenoviert, aber in ruhiger Lage und mit Abstand zu Nachbarn.

Bitte keine Angebote von Immobilienmaklern oder aus dem Internet!

Kontakt mit Angebot und Preisvorstellungen bitte per E-Mail an: axelhein@gmail.com

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt. Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

Herausgeber: Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Herstellung: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland, Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, www.schibri.de E-Mail: info@schibri.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Frau Siebert, Tel.: 039754/50128

Anzeigenannahme:

Frau Helms, Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.) Telefon: 039753/22757, E-Mail: helms@schibri.de

Für den Anzeigeninhalt sind alleinig die Inserenten verantwortlich. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

Hoffmann Druck, Straße der Freundschaft 8, 17438 Wolgast

© **Schibri-Verlag**. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: (www.amt-loecknitz-penkun.de).

Danksagung

Auf diesem Wege möchten wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unseres Vaters



Günter Graul
recht herzlich danken.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Jehsert, Frau Dipl.-med. Körk, dem Pflegedienst Sodtke und Struck, den Ärzten und Schwestern der Asklepios Klinik Pasewalk, unserer Tante Gitta für die liebevolle Unterstützung sowie dem Bestattungshaus Pommersches Land.

Im Namen aller Angehörigen
Ramin, im Januar 2014 Dieter und Andre Graul

Die nächste Ausgabe
AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN
erscheint am Dienstag, dem 11.03.2014.
Redaktionsschluss ist am 25.02.2014.
Anzeigenschluss ist am 27.02.2013.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Entwurf der Verordnung zum Naturdenkmal „Franzosenberg bei Penkun“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Verordnung zum Naturdenkmal „Franzosenberg bei Penkun“ gemäß § 15 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes für die Dauer von einem Monat **vom 17.02.2014 bis zum 18.03.2014** öffentlich während der Sprechzeiten im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 (Zimmer 13) ausliegt.

Bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 13 oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9 vorgebracht werden.

A. Wagner, Haupt- und Ordnungsamt

Ausschreibung

Die Stadt Penkun, vertreten durch den Treuhänderischen Sanierungsträger, BIG-Städtebau GmbH, veräußert folgende Gebäude/Grundstücke innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Penkun:

1. **Schuhstraße 3** (Gemarkung Penkun, Flur 12, Flurstück 4) zum Verkehrswert von 39.000,00 € zzgl. anfallender Nebenkosten
 - eingeschossiges Mehrfamilienhaus, leerstehend, teilunterkellert,
 - Dachgeschoss nicht ausgebaut, um 1900 errichtet, 2011 teilweise saniert
 - 2 Wohneinheiten mit 70,7m² und 88,8m² Wfl., derzeit unbewohnbar, kein Denkmalschutz
 - Grundstücksgröße 1.032 m², baufälliger Schuppen mit Abbruchzwang,
 - 20 m Stützmauer an östl. Grundstücksgrenze
2. **Lange Straße 5** (Gemarkung Penkun, Flur 12, Flurstück 42) zum Verkehrswert von 32.500,00 € zzgl. anfallender Notarkosten
 - eingeschossiges Zweifamilienhaus, Keller, Dachgeschoss nicht ausgebaut
 - Baujahr um 1900, in den letzten Jahren großteilig instand gesetzt und modernisiert
 - 2 Wohneinheiten mit insgesamt 112,77 m² Wohnfläche (66,40 m² und 46,37 m²), 1 Wohnung vermietet
 - 243 m² Grundstücksfläche
 - baulicher Zustand befriedigend, standsicher und nutzungsfähig, kein Denkmalschutz
 - zusätzliches Stallgebäude vorhanden
3. **Schlossstraße 3** (Gemarkung Penkun, Flur 10, Flurstück 49) zum Verkehrswert von 46.500,00 € zzgl. anfallender Notarkosten
 - eingeschossiges Wohnhaus, Baujahr um 1900, 2002/2003 saniert
 - 3 Wohneinheiten (44,94 m² und 40,09 m² und 76,10 m²) mit insg. 161,13 m² Wohnfläche, vermietet
 - Grundstücksgröße 392 m²
 - baulicher Zustand gut, standsicher und nutzungsfähig, kein Denkmalschutz
 - Nebengebäude vorhanden
4. **Schlossstraße 15** (Gemarkung Penkun, Flur 11, Flurstück 59 teilw. und Flst. 55/2 teilw.) zum Verkehrswert von 35.000,00 € zzgl. anfallender Notarkosten
 - eingeschossiges Wohnhaus, vor 1900 erbaut, 1995/1996 sowie 2004 modernisiert,
 - Keller nicht bewertbar,

- baulicher Zustand befriedigend, standsicher und nutzungsfähig
 - 2 Wohneinheiten (100,1 m² und 60,60 m²) von insgesamt 160,70 m², kein Leerstand, kein Denkmalschutz
 - Grundstücksfläche 334 m²
 - Nebengebäude vorhanden
5. **W.-v.-d.-Schulenburg-Straße 7** (Gemarkung Penkun, Flur 10, Flurstück 63/3) zum Verkehrswert von 51.000,00 € zzgl. anfallender Notarkosten
 - eingeschossiges Wohnhaus, teilunterkellert, z. T. ausgebaut Dachgeschoss
 - Baujahr um 1900, in den letzten Jahren teilweise modernisiert
 - 2 Wohneinheiten (103,6 m² und 94,2 m²) mit insgesamt 197,80 m² Wohnfläche, vermietet
 - Grundstücksgröße 534 m²
 - baulicher Zustand befriedigend, standsicher und nutzungsfähig
 - Fassaden- u. Dachsanierung erforderlich
 6. **W.-v.-d.-Schulenburg-Straße 8** (Gemarkung Penkun, Flur 10, Flurstück 63/2) zum Verkehrswert von 89.000,00 € zzgl. anfallender Notarkosten
 - zweigeschossiges Mehrfamilienhaus, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut
 - um 1906 errichtet, in den letzten Jahren großteilig instand gesetzt, baulicher Zustand
 - befriedigend, standsicher, nutzungsfähig
 - 5 Wohneinheiten (47,5 m² und 72,5 m² und 64,9 m² und 52 m² und 72,3 m²) mit insgesamt 309,20 m² Wohnfläche
 - Grundstücksgröße 696 m², marodes Stallgebäude vorhanden, kein Abbruchzwang

Interessenten reichen Ihr konkret beziffertes Angebot bis spätestens 31.03.2014 schriftlich in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennwortes „Grundstücksverkauf Penkun“ bei der

Stadt Penkun

über: Amt Löcknitz-Penkun

Gebäudemanagement/Liegenschaften

Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

ein. Ansprechpartner ist Frau Jodeit Tel.: 039754/50120, E-Mail: ajodeit@loecknitz-online.de

Wenn Sie die Gebäude und Grundstücke besichtigen möchten, vereinbaren Sie bitte einen Besichtigungstermin.

**Einladung des Bürgermeisters der Gemeinde Löcknitz:
Leben mit Behinderung – Wir setzen uns für Sie ein!**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die guten Erfahrungen anderer Städte nutzend möchte ich Sie ganz herzlich zu einem Informationsgespräch am Donnerstag, dem 06.03.2014 um 15.00 Uhr im Gemeindesaal am Burgturm Löcknitz einladen. Gemeinsam mit folgenden Vertretern: des Behindertenbeirates des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der Sozialverbände, der Randow-Schule, des Bauamtes des Amtes Löcknitz-Penkun sowie der Pflegedienste des Ortes möchte ich mit Ihnen ins Gespräch kommen. Ein wichtiges Anliegen meiner Einladung ist darüber zu reden, wie wir die Interessen von Menschen mit Behinderung noch besser in unserer Ge-

meinde umsetzen können. Dabei geht es nicht nur um barrierefreie Investitionen sondern auch um die Mitwirkung behinderter Bürgerinnen und Bürger bei der planerischen Vorbereitung künftiger Entwicklungsmaßnahmen im Ort. Selbstverständlich werde ich die Möglichkeit nutzen, wenn Sie es wünschen, über einige Entwicklungen rückblickend und zum Teil auch vorausschauend, zu informieren. Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Einladung annehmen und zum Gelingen dieser Veranstaltung beitragen.

Lothar Meistring
Bürgermeister



**Jahresrechnung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2011 –
Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe**

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern a. F. durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 1

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 17.12.2013 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern a. F. die Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2011 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern a. F. öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2011 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Löcknitz, den 17.12.2013

Meistring
Bürgermeister




Anlage 1

**Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011,
Gemeinde 2 Gemeinde Löcknitz – in EUR –**

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	3.648.725,29	1.367.535,96	5.016.261,25
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	470.643,11	470.643,11
	1.679,91	216,51	1.896,42
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	3.647.045,38	896.676,34
Soll-Ausgaben	3.638.687,20	1.025.833,64	4.664.520,84
	-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabestelle	+	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabestelle	-	0,00	0,00
Abgang alter Kassenausgabestelle	-	129.157,30	129.157,30
	8.358,18	0,00	8.358,18
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	3.647.045,38	896.676,34
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
alte Kasseneinnahmereste	137.309,17	13.868,32	
alte Kassenausgabestelle	137.309,17	289.116,85	

Löcknitz, den 28.03.2012

Amt Löcknitz-Penkun
Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert,
Leitende Verwaltungsbeamtin




Rambow
Rambow,
Kämmerer

Satzung der Gemeinde Boock zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (BGBl. IS. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), der §§ 22,23, und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG – MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1193 S.42), zuletzt geändert vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung Boock am 18.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Boock während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

2.1 Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 1.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 8 Wochen vor dem Wahltermin zugelassen.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, Kreistag, Landtag MV, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Boock und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die sich im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Gemeindevertretung Boock, dem Landtag MV, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die entsprechenden Straßenbaulastträger sind vorher anzuhören.

2.4. Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach 1.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 – Anforderungen an die Wahlwerbung

- Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw.
- Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
- Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen ist nicht erlaubt.
- Werbeträgerstandorte werden für die Gemeinde Boock wie folgt festgelegt:
 - Bekanntmachungstafeln Lindenstraße,
 - Bekanntmachungstafel zum Sportplatz.
- Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. eventuell vorhandener Befestigungspfähle, an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Wartehäuschen angebracht werden.
- Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig, Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
- Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich.
- Die Anzahl der Plakate bzw. Werbeträger wird in Boock auf maximal 20 Stück pro Wahl festgelegt.
- Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
- Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden:
 - vor Kindertagesstätten und Hort,
 - vor Kirchen und Friedhöfen.
- Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- Werbungen sind bis 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

§ 4 – Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Boock, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist. Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen an das Amt Löcknitz-Penkun, Ordnungsamt in 17321 Löcknitz, Chausseestraße

30 einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 5 – Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 – Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Boock beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbe-

träger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 – Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 8 – Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweilige Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Boock von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

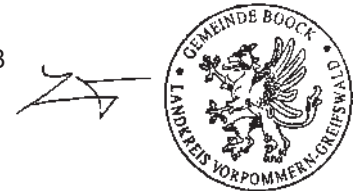
Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes MV dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Boock, den 18.07.2013

Käding, Bürgermeister



Satzung der Stadt Penkun zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2006 (BGBl.IS. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG – MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung Penkun am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Penkun während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

2.1 Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 1.2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 8 Wochen vor dem Wahltermin zugelassen.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, Kreistag, Landtag MV, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Penkun und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Stadtvertretung Penkun, dem Landtag MV, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

Die entsprechenden Straßenbaulasträger sind vorher anzuhören.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach 1.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 – Anforderungen an die Wahlwerbung

- Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
- Die Anbringung an Masten u. Straßenlaternen ist erlaubt.
- Werbeträgerstandorte werden für die Stadt Penkun wie folgt festgelegt:

- Grünfläche Amtsvorplatz Stettiner Tor für Großaufsteller,
- Grünfläche Kreuzungsbereich B 113/L 283 für Großaufsteller,
- Litfaßsäule Stettiner Tor.

Stationäre Werbeanlagen werden nach Absprache aufgenommen.

- Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. eventuell vorhandener Befestigungspfähle, an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Wartehäuschen angebracht werden.
- Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig, Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
- Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern.

Die Forderung besteht auch an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich.

- Die Anzahl der Plakate bzw. Werbeträger wird wie folgt festgelegt:

- in Penkun maximal 40 Stück,
- in Sommersdorf maximal 10 Stück,
- in Wollin-Friedefeld maximal 10 Stück,
- in Grünz-Radewitz maximal 10 Stück,
- in Storkow maximal 10 Stück.

- Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.

- Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden:

- Amtsgebäude Stettiner Tor 2,
- Gemeindezentren in den Ortsteilen,
- vor Kindertagesstätten und Hort,
- vor Schulen, Kirchen und Friedhöfen.

- am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

- Werbungen sind bis 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

§ 4 – Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Er-

laubnis durch die Stadt Penkun, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen an das Amt Löcknitz-Penkun, Ordnungsamt in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 5 – Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 – Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Löcknitz beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 – Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 8 – Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweilige Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Penkun von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes MV dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 11.12.2013

Netzel
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Stadtarbeiter der Stadt Penkun

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (veröffentlicht im GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung Penkun am 11.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Stadtarbeiter der Stadt Penkun beschlossen:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für Leistungen der Stadtarbeiter der Stadt Penkun, die nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu bringen sind, werden Gebühren nach dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Schuldner ist, wer Leistungen der Stadtarbeiter in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Anzahl des eingesetzten Personals und nach Art und Anzahl der Fahrzeuge.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr werden die Zeit und die Art des Personals, der Fahrzeuge zugrunde gelegt.
- (3) Für die erste angefangene Stunde wird die vorgesehene Gebühr berechnet. Bei längerer Inanspruchnahme

wird jede weitere angefangene Stunde mit der vollen Gebühr berechnet.

- (4) Der Einsatz von Personal und Fahrzeugen der Stadtarbeiter liegt im Ermessen des Vorarbeiters.
- (5) Gebühren werden auch dann berechnet, wenn zur Beseitigung einer Gefahr oder eines Schadens der Einsatz von Personal und Fahrzeugen der Stadtarbeiter notwendig wird.

§ 4 – Fälligkeit

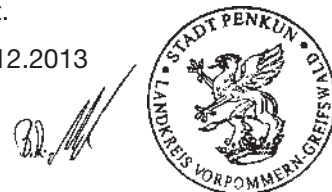
Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 11.12.2013

Netzel
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Stadtarbeiter der Stadt Penkun

Gebühren für Fahrzeuge

John Deere	12,18 €/Stunde
Multicar	12,18 €/Stunde
Mercedes Benz	12,18 €/Stunde

Sonstige Gebühren

Bedienpersonal	18,63 €/ Stunde
----------------	-----------------

Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Penkun und Ortsteile

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Faassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (veröffentlicht im GVOBl. M-V S. 146) wurde durch die Stadtvertretung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Penkun, im Weiteren mit „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
- (2) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
- (3) an der Löschwasserschau und
- (4) an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2 – Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist – vorbehaltlich der Regelung des § 3 – gebühren-

frei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

- (2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei vorbehaltlich der Regelung in § 3.

§ 3 – Gebührenpflichtige Dienstleistungen

Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben gemäß § 26 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) sind gebühren- und kostenpflichtig.

§ 4 – Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag einschließlich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 20,00€ übersteigen.

§ 5 – Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind
 - 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,

2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Veranlasser des missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6 – Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt,
1. für die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort), der Verdienstaussfall zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung,
 2. die Zeit der Abwesenheit von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen, bis zur Wiederherstellung der Einsatzzeit der Fahrzeuge
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.

§ 7 – Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und die Kostenerstattung sind nach Beendigung des Einsatzes fällig.
Zu erstattende Kosten und Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebühren- bzw. Kostenbescheides fällig.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren- und Kostenerhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch das Amt Löcknitz-Penkun.
- (4) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Erstattung der Gebühren und Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, so kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigebracht werden.

§ 8 – Haftung und Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden, soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 11.12.2013

Netzel
Bürgermeister




Gebührentarif zur Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penkun - EUR

1. Gebühren für Personal (je angefangene Stunde)
 - 1.1. Einsatzleiter der Feuerwehr 25,00
 - 1.2. Einsatzkräfte 20,00
 - 1.3. Sicherungsposten 15,00
2. Gebühren für Fahrzeuge und Löschgeräte (insbesondere Schlauchmaterial je angefangene Stunde)
 - 2.1. LF UER 2054 25,00
 - 2.2. Transporter UER PK – 112 30,00
 - 2.3. Rüstwagen UER – 8000 25,00
 - 2.4. Transporter UER PK – 212 25,00
 - 2.5. LF UER 2164 10,00
 - 2.6. Gerätefahrzeug PW 2102 10,00
 - 2.7. LO PW 2118 18,00
 - 2.8. VW T4 UER 2427 20,00
 - 2.9. LF 8 UER SO 112 10,00
 - 2.10. LF8 UER GR 112 10,00

Der Stundensatz beinhaltet die errechneten Vorhaltekosten, einschließlich Verbrauchsmaterial, Fahrzeugkosten, Fahrtkosten, Kraftstoffe etc.

3. Verbrauchtes Material (Wasser, Schaumbildner, Öle und Säurebindemittel) und aufgrund des Einsatzes unbrauchbar gewordene Geräte werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert berechnet.
4. Bei böswilliger bzw. mutwilliger Fehlalarmierung wird eine Gebühr von 500,00 Euro vom Verursacher erhoben.

* Beim Einsatz von Ersatzfahrzeugen bzw. neu angeschafften Fahrzeugen werden die hier festgelegten Gebührensätze entsprechend in Ansatz gebracht.

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008, der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011

(GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung vom 21.10.2013 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See erlassen.

§ 1 – Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung der Stundung sind von der zuständigen Behörde eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (2) Ansprüche können von der zuständigen Behörde gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (4) Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung entsprechend der abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt werden. Sicherheitsleistung kann nachträglich verlangt werden, wenn die Gefährdung der gestundeten Forderung erst nachträglich eintritt.
- (5) Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine durch Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.
- (6) Bei Kommunalabgaben gelten die o.g. Regelungen ergänzend zu den vorrangig gemäß § 12 Abs. 1 KAG M-V geltenden Regelungen der Abgabenordnung, insbesondere die §§ 222 ff. AO in der jeweils geltenden Fassung. Das gilt entsprechend für den Erlass und die Niederschlagung.
- (7) Ansprüche können gestundet werden:
 - 1. von den Amtsleitern der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun bis 500,00 € für höchstens einen Monat bis 2.500,00 €
 - 2. vom Zweckverbandsvorsteher bis 5.000,00 €
 - 3. von der Verbandsversammlung über 5.000,00 €

Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 2 – Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können niedergeschlagen werden wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 - 1. von den Amtsleitern der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun 500 €
 - 2. vom Zweckverbandsvorsteher bis 1.500,00 €

3. von der Verbandsversammlung über 1.500,00 € Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. Name und Anschrift des Schuldners
 - 2. Höhe des Anspruchs
 - 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 - 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 - 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 – Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Es gelten die Regeln der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 - 1. von den Amtsleitern der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun bis 50,00 €
 - 2. vom Zweckverbandsvorsteher bis 2.000,00 €
 - 3. von der Verbandsversammlung über 2.000,00 €

§ 4 – Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
 - a) wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - b) wenn die Vollziehung für die Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte,
 - c) bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie soll nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs angeordnet werden.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet erscheint.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff.) zu erheben.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei des Amtes Löcknitz-Penkun in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

§ 5 – Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

§ 6 – Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Zweckverbandes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juni 2005 außer Kraft.

Penkun, den 21.10.2013



Netzel
Der Verbandsvorsteher



Hinweise zur Hundehaltung

Hiermit wird erneut um Beachtung der Hundehalterverordnung MV vom 4. Juli 2000 gebeten.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinden und Stadt im Amtsbereich umfasst die Reinigung von Gehwegen, Straßen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen etc. einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.

Hundebesitzer haben in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Umwelt dafür Sorge zu tragen, dass der anfallende Hundekot beseitigt wird.

Gemäß § 1 Abs. 3 der o.g. Verordnung ist es verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei umherlaufen zu lassen. Außerhalb des befriedeten Besitztums haben Hunde gemäß § 1 Abs. 4 ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Hundehalters oder eine gültige Steuermarke zu tragen. Sie sind nach Abs. 5 so zu

halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können.

Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.

Um dies zu vermeiden und im Interesse der Sicherheit und Ordnung, bitte ich um Einhaltung der o.g. Vorschriften.

Wagner
Amt Löcknit-Penkun
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

Hinweise zur Straßenreinigungspflicht Stadt Penkun und Ortsteile – Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Penkun vom 06.04.2005 mit der Bitte um Beachtung zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten

§ 1 – Reinigungspflichtige Straßen

Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straße sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

Reinigungspflichtig ist die Stadt Penkun. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2 – Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
2. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das ganze Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Penkun mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
- (6) Einzelfälle zum Umfang der Straßenreinigung werden durch den Bürgermeister der Stadt Penkun entschieden.

§ 3 – Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Rasenflächen sind zu mähen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen,

wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

- (2) Herbizide oder andere zugelassene chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Grundsätzlich sind die Straßenteile 14-tägig zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Die Reinigungspflicht ist von Montag bis Samstag durchzuführen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Straßenreinigung untersagt.

§ 4 – Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

§ 5 – Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 06.04.2005

gez. Netzel
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens „Rossow“

Aktenzeichen: 201320136

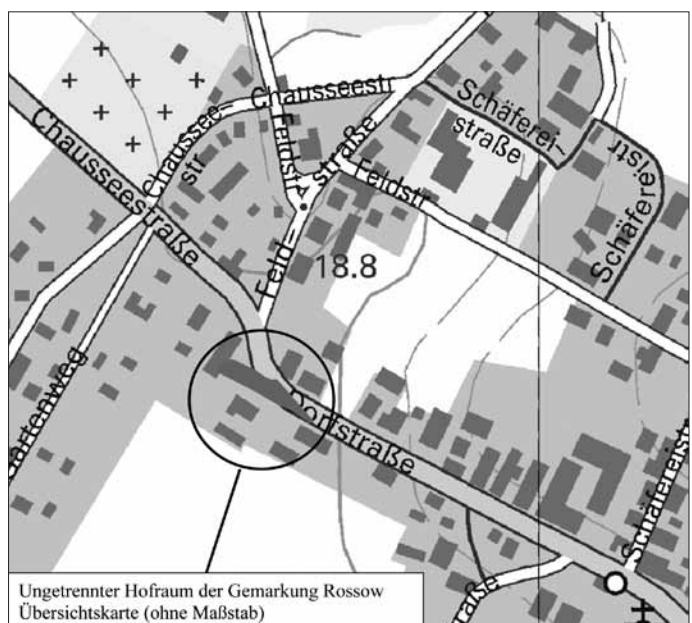
Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt, ist gemäß § 10 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2.182) Bodensonderungsbehörde für amtlich nicht nachweisbare Eigentumsrechte (unvermessenenes Eigentum). In dieser Eigenschaft gibt sie bekannt, dass nachstehende Flurstücke durch ein Verfahren zur Bestimmung der Reichweite des unvermessenenen Eigentums gem. § 1 Nr. 1 und § 2 des BoSoG aufgelöst werden.

Grundbuchbezirk: Pasewalk
Gemarkung: Rossow
Flur: 3
 Flurstück: 147/1, 147/2, 147/4, 147/5
 Lage (soweit bekannt): Dorfstr.

Das betroffene Gebiet ist in der nebenstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Bodensonderungsstelle befindet sich beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes.

Durch das Bodensonderungsgesetz wird die Möglichkeit gegeben, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und



Hausgärten durch Sonderung nach einer Karte in einem Sonderungsplan oder vereinfachte Vermessung schnellstmöglich und kostengünstig im Liegenschaftskataster nachzuweisen und somit real kreditfähige Grundstücke zu schaffen.

Alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines im Verfahrensgebiet liegenden unvermessenen Grundstückes werden hiermit von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und aufgefordert ihre Rechte bis zum 21.02.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sonderungsbehörde anzumelden.

Der Nachweis über das Eigentum/Nutzungsrecht ist mitzubringen.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Zu diesem Thema fand bereits am 23.09.2013 eine Informationsveranstaltung im Landratsamt, Standort Pasewalk, Gebäude 2, Zimmer 223 statt, zu der die bekannten Betroffenen eingeladen wurden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Matthiesen

Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens „Grünz“

Aktenzeichen: 201420009

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt, ist gemäß § 10 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2.182) Bodensonderungsbehörde für amtlich nicht nachweisbare Eigentumsrechte (unvermessenes Eigentum). In dieser Eigenschaft gibt sie bekannt, dass nachstehende Flurstücke durch ein Verfahren zur Bestimmung der Reichweite des unvermessenen Eigentums gem. § 1 Nr. 1 und § 2 des BoSoG aufgelöst werden.

Die Bodensonderungsstelle befindet sich beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes.

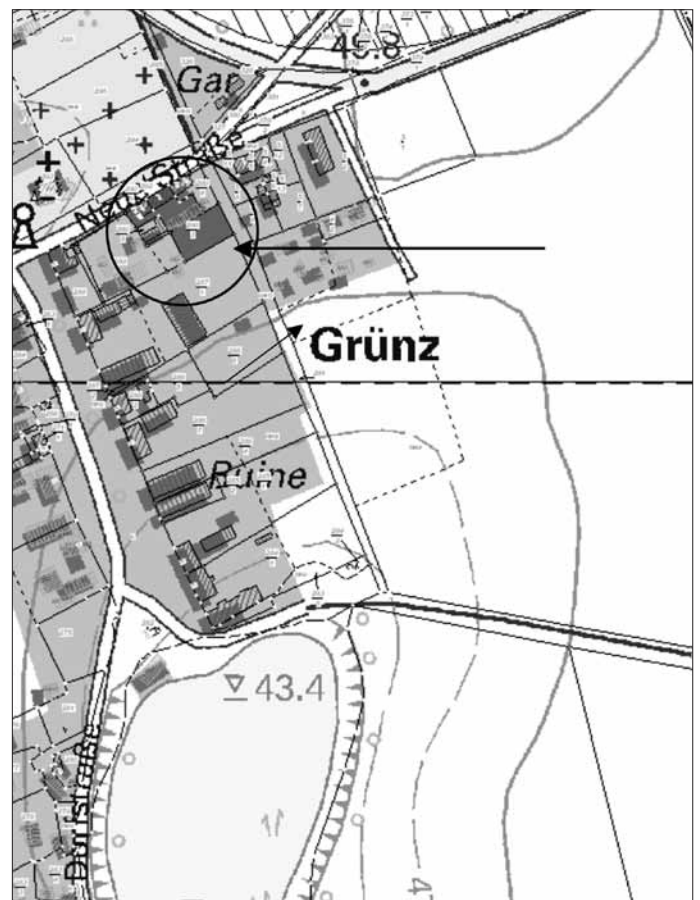
Grundbuchbezirk:	Pasewalk
Gemarkung:	Grünz
Flur:	1
Flurstück:	290/3
Lage (soweit bekannt):	Neue Str.

Durch das Bodensonderungsgesetz wird die Möglichkeit gegeben, Anteile an den ungetrennten Hofräumen und Hausgärten durch Sonderung nach einer Karte in einem Sonderungsplan oder vereinfachte Vermessung schnellstmöglich und kostengünstig im Liegenschaftskataster nachzuweisen und somit real kreditfähige Grundstücke zu schaffen.

Alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines im Verfahrensgebiet liegenden unvermessenen Grundstückes werden hiermit, soweit sie nicht persönlich angeschrieben wurden, von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und aufgefordert ihre Rechte bis zum 21.02.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sonderungsbehörde anzumelden.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden



Karte zum Verfahrensgebiet (ohne Maßstab)

Das betroffene Verfahrensgebiet ist mit Hinweisfeilen gekennzeichnet.

gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

Die der Sonderungsbehörde bekannten Eigentümer wurden persönlich angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Matthiesen

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach § 31 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2010 (GeoVermG M-V)

Die Ermittlung, Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen der Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wollin	002	1/2, 1/3, 2, 17/19

ist durchgeführt und angehört worden.
Eine Zustellung über die Bekanntgabe der Grenzfeststellung und die Abmarkung an die Eigentümer des Flurstückes

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wollin	002	20

ist nicht möglich, da der Aufenthaltsort dieser Personen nicht bekannt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass alle Erben beteiligt wurden.

Die Benachrichtigung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk wochentags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr einen Monat nach öffentlicher Zustellung eingesehen werden.

Pasewalk, den 17.01.2014



P. Zeise
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin



Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach § 31 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2010 (GeoVermG M-V)

Die Ermittlung, Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen des Flurstückes

Gemarkung	Flur	Flurstück
Boock	001	41/3

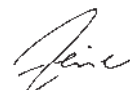
ist durchgeführt und angehört worden.
Eine Zustellung über die Bekanntgabe der Grenzfeststellung und die Abmarkung an die Eigentümer des Flurstückes

Gemarkung	Flur	Flurstück
Boock	001	41/4

ist nicht möglich, da der Aufenthaltsort dieser Personen nicht bekannt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass alle Erben beteiligt wurden.

Die Benachrichtigung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk wochentags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr einen Monat nach öffentlicher Zustellung eingesehen werden.

Pasewalk, den 06.12.2013



P. Zeise
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin



Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach § 31 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.12.2010 (GeoVermG M-V)

Die Ermittlung, Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen der Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boock	002	17, 18, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 25, 27/1, 28, 32, 33

ist durchgeführt und angehört worden.
Eine Zustellung über die Bekanntgabe der Grenzfeststellung und die Abmarkung an die Eigentümer des Flurstückes

Gemarkung	Flur	Flurstück
Boock	002	14

ist nicht möglich, da der Aufenthaltsort dieser Personen nicht bekannt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass alle Erben beteiligt wurden.

Die Benachrichtigung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk wochentags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr einen Monat nach öffentlicher Zustellung eingesehen werden.

Pasewalk, den 06.12.2013



P. Zeise
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin



Tourenpläne im Monat März 2014

Gelber Sack

12.03.2014	Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Sommersdorf, Wollin, Radewitz
13.03.2014	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Kyritz, Hohenholz, Krackow, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
14.03.2014	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmargerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
19.03.2014	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Teerofen, Rothenklempenow
20.03.2014	Gorkow, Löcknitz
07./28.03.	Bergholz, Caselow, Wetzzenow, Rossow

Blaue Tonne

26.03.2014	Boock, Dorotheenwalde, Gehege, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Teerofen
24.03.2014	Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel, Blankensee
12.03.2014	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin, Retzin
26.03.2014	Grambow, Ladenthin, Nadrensee, Pomellen, Neu-Grambow, Schuckmannshöhe, Schwennenz, Storkow
07.03.2014	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Linken, Plöwen, Ramin, Schmargerow, Sonnenberg, Streithof, Wilhelmshof
25.03.2014	Gorkow, Löcknitz
21.03.2014	Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzzenow

Hinweise Abfallentsorgung „Gelber Sack“

Aufgrund von wiederholten Verstößen wurde festgestellt, dass Abfallbehältnisse (gelber Sack etc.) an den Stellplätzen in den Gemeinden zweckentfremdet genutzt werden und mit Hausmüll gefüllt werden.

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Landkreis Uecker-Randow vom 12.12.2001 gibt es u. a. besondere Arten der Müllentsorgung.

Zum Hausmüll (**schwarze Tonnen**) zählen allgemein jene Produkte, die die Wirtschaft derzeit nicht im Recyclingsystem einbinden kann.

Dazu gehören u. a. Asche, Einwegwindeln, Haushaltskeramik, Hygieneartikel, Papiertaschentücher, -servietten, Staubsaugerbeutel, Verbandsmaterial, Watte, Wollreste etc.

Leere Verpackungen mit dem „**Grünen Punkt**“ gehören in den **gelben Sack bzw.** in die **gelben Tonnen**. Dazu gehören z.Bsp. leere Milchtüten, Margarinedosen, Joghurtbecher, Einwegflaschen etc.

Hauseigentümer haben die gelben Säcke zum Abfuhrtermin an die öffentliche Straße vor ihrem Grundstück zu stellen.

Damit vermeiden Sie, dass die gelben Tonnen an den Containerstandorten überfüllt sind.

Ich bitte hiermit um Beachtung, da Sie sonst Gefahr laufen, dass von der zuständigen Entsorgungsgesellschaft keine gelben Tonnen mehr bereit gestellt werden.

Sperrmüll, Haushalts- und Elektronikschrott

28.03.2014	Blankensee
12.03.2014	Freienstein, Pampow
27.03.2014	Glashütte, Mewegen

Die Abfallberatung informiert: Altglas – das sollte man wissen!

Altglas ist heute der wichtigste Bestandteil neuer Glasverpackungen und kann, wenn es entsprechend eingesammelt und aufbereitet wird, beliebig oft recycelt werden, vorausgesetzt es werden ein paar Grundregeln beachtet.

Sortenreinheit

Die überall zu findenden Glascontainer sind ausschließlich für die Sammlung von Behälterglas gedacht. Solche Flaschen und Konservengläser haben eine bestimmte chemische Zusammensetzung, die von anderen Glassorten abweicht.

Zum Altglas (Behälterglas) gehören:

- Glasflaschen
- Arzneimittel- und Kosmetikbehältnisse
- Konserven- oder Marmeladengläser

Fensterglas, feuerfestes Glas (Jena-Glas, Einmachgläser, Kaffee- und Teekannen etc.), Glühlampen, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Keramik, Steingut, Porzellan, Bleikristall, Tonkrüge und Spiegelglas gehören in den Restmüll.

Farbenreinheit

Die Trennung nach den Farben weiß, grün und braun! Nur dann können die Glashütten aus dem Altglas wieder farbechte neue Flaschen und Gläser herstellen. Insbesondere Weißglas kann nur sauber aus rein „weißen“ Scherben produziert werden. Fehlwürfe von nur 0,5 % können hier schon zu deutlichen Farbabweichungen führen.

Gleiches gilt für Braunglas. Lediglich bei Grünglas beeinträchtigen höhere Fremdfarbbestandteile die Qualität des End-



Die Entsorgungsfahrzeuge haben auf ihrer Ladefläche getrennte Fraktionen. Das Glas wird also auch dort nach Farben getrennt verladen.

produktes nicht. Deshalb gehören rote, blaue und anders gefärbte Flaschen in den Sammelcontainer für Grünglas, denn nur die Grünfärbung ist in der Lage, andere Farben zu „überdecken“.

Je sorgfältiger nach Farben getrennt, desto besser sind die so erzeugten Scherben, der Rohstoff für die Produktion von neuem Glas.

Hinweise:

Bitte beachten Sie den Lärmschutz. Die möglichen Einwurfzeiten sind auf den Behälteraufklebern vermerkt.

Deckel können auf den Gläsern und Flaschen bleiben. Beim Aufbereiten des Glases für die Glasschmelze werden diese aussortiert, ansonsten in den Gelben Sack geben. Flaschen und Gläser müssen restentleert, aber nicht ausgespült sein.

Helfen Sie bitte mit, Altglas fremdstofffrei und farbsortiert wieder in den Kreislauf zurückzuführen!

Ihre Abfallberaterin
Frau Petra Brentführer (Tel. 03834/87603295)

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende –

Danksagung

Allen Verwandten und Bekannten,
dem Ministerpräsidenten von MV,
der Gemeinde und der VS Krackow
möchten wir für die vielen Glückwünsche
und Aufmerksamkeiten anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

recht herzlichen Dank sagen.

Heinz & Lisa Klemp
Krackow, im Dezember 2013

Löcknitzer Baustoff - Handel

BAU-FACHHANDLUNG
FACHHÄNDLER FÜR DEN HOCH- UND TIEFBAU

- Betonstahl für Bodenplatten und Ringanker
- Poroton, Porenbeton, Kalksandsteine, Klinker
- Bauholz, Hobelware, Dachstühle, Dachziegel
- Schornsteine, Trockenbausysteme, Dämmmaterial
- Wärmedämmverbundsysteme für die Fassade
- Verschiedene Pflaster für die Hofgestaltung
- Zement, Trockenmörtel, Putze, KG-Rohre und vieles mehr

Werksiedlung 15 · 17321 Löcknitz · Tel.: 039754/20671
Fax: 039754/21019 · Mobil: 0171/425311
E-Mail: baustoffhandel-loecknitz@freenet.de

WIR GRATULIEREN
Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im März 2014

Löcknitz									
Wagner, Günter	01.03.1941	73	Behm, Manfred	16.03.1939	75	Bergholz			
Beyer, Doris	01.03.1942	72	Rehfeldt, Inge	16.03.1940	74	Zimmermann, Margot	06.03.1932	82	
Knedel, Brigitte	02.03.1937	77	Werth, Brigitte	17.03.1938	76	Günther, Rita	08.03.1937	77	
Stieg, Ingeborg	02.03.1938	76	Duhse, Heinz	18.03.1927	87	Werth, Dietrich	09.03.1943	71	
Fenner, Margarete	03.03.1936	78	Damerius, Brigitte	18.03.1944	70	Stoldt, Hilma	10.03.1930	84	
Kienow, Elsbeth	03.03.1937	77	Rehfeldt, Klaus	19.03.1932	82	Paul, Eberhard	10.03.1932	82	
Sodtke, Günter	03.03.1937	77	Marten, Hermann	20.03.1936	78	Werth, Renate	16.03.1944	70	
Gärtner, Renate	03.03.1940	74	Voß, Max	21.03.1936	78	Panzenhagen, Gertrud	23.03.1939	75	
Näckel, Eckhard	04.03.1941	73	Schulze, Elisabeth	22.03.1928	86	Bergholz OT Caselow			
Glasenapp, Hans	05.03.1923	91	Asmuß, Leni	23.03.1933	81	Rohde, Manfred	11.03.1936	78	
Bräunig, Eva	06.03.1940	74	Bahl, Horst	23.03.1940	74	Blankensee			
Mietzsch, Anneliese	07.03.1930	84	Palatz, Helga	24.03.1937	77	Schröder, Sieglinde	06.03.1941	73	
Rediske, Ursula	07.03.1940	74	Völskow, Gerda	24.03.1940	74	Wittkopf, Herbert	12.03.1935	79	
Hollnecker, Charlotte	08.03.1933	81	Reiche, Gerhard	25.03.1926	88	Jähnke, Lilly	27.03.1930	84	
Sodtke, Rita	08.03.1939	75	Maahs, Margarete	25.03.1928	86	Stemmler, Waltraud	28.03.1934	80	
Seidel, Lieselotte	09.03.1932	82	Siewert, Ilse	26.03.1931	83	Biegasiewicz, Czeslawa	30.03.1928	86	
Panzer, Hannelore	09.03.1942	72	Zeiger, Charlotte	28.03.1915	99	Pietsch, Harri	31.03.1941	73	
Wojtowicz, Teofil	09.03.1943	71	Pouillon, Ursula	29.03.1941	73	Blankensee OT Pampow			
Hecht, Wolfgang	10.03.1934	80	Voigt, Lieselotte	29.03.1941	73	Sy, Joachim	06.03.1937	77	
Marquardt, Edith	10.03.1936	78	Maibaum, Erika	30.03.1942	72	Borchert, Marianne	15.03.1941	73	
Behm, Winfred	10.03.1941	73	Schmidt, Eleonore	31.03.1927	87	Renn, Horst	21.03.1934	80	
Lengsfeld, Roswitha	11.03.1939	75	Obry, Erich	31.03.1929	85	Boock			
Heiser, Horst	11.03.1940	74	Möller, Hans-Jürgen	31.03.1943	71	Strey, Edeltraud	01.03.1933	81	
Labes, Helga	11.03.1944	70	Plöwen			Wittkopf, Walter	12.03.1927	87	
Hoppe, Lilli	13.03.1931	83	Wittkopf, Ilse	18.03.1921	93	Bauer, Dorchen	19.03.1929	85	
Bisanz, Ortrud	13.03.1937	77	Bose, Inge	20.03.1934	80	Koch, Erika	27.03.1940	74	
Zanko, Wiktorina	14.03.1943	71	Bröker, Ursula	21.03.1935	79	Peters, Hiltraud	28.03.1934	80	
Giese, Erna	15.03.1924	90	Knopp, Wolfgang	21.03.1940	74	Strey, Dietrich	30.03.1934	80	
Schmidt, Hildegard	15.03.1936	78	Sodtke, Marlene	21.03.1943	71				

Grambow

Arndt, Gerda	01.03.1932	82
Walter, Wanda	06.03.1930	84
Siegert, Lisa	08.03.1935	79
Adam, Erich	13.03.1938	76
Hettig, Helga	14.03.1930	84
Lutz, Waltraut	14.03.1937	77
Bohl, Kunibert	18.03.1939	75
Bohl, Erna	19.03.1937	77
Dr. med. Fröhlich, Alice	19.03.1940	74
Neumann, Eva	22.03.1935	79
Roggow, Ilse	22.03.1937	77
Hafenstein, Heinz	23.03.1934	80

Grambow OT Schwennenz

Gühlke, Kurt	02.03.1928	86
Flemming, Elise	04.03.1929	85
Jank-Rohde, Urszula	14.03.1944	70
Zieske, Herbert	16.03.1939	75
Hoffmann, Sigrid	23.03.1932	82

Grambow OT Ladenthin

Retzlaff, Sigrid	03.03.1943	71
Wittstock, Waltraud	06.03.1936	78
Rennfan, Ursula	11.03.1937	77
Polanski, Adam	21.03.1944	70

Grambow OT Sonnenberg

Hinze, Siegwart	28.03.1942	72
-----------------	------------	----

Ramin

Jaß, Erwin	11.03.1924	90
Albrecht, Rosemarie	13.03.1931	83
Zastrow, Hans	17.03.1922	92
Pichowski, Irene	23.03.1935	79
Rüll, Ulrich	23.03.1940	74

Ramin OT Retzin

Brandt, Elfrun	06.03.1941	73
Brederlow, Erika	23.03.1940	74

Ramin OT Bismark

Heilmeier, Thea	02.03.1941	73
Ernst, Irmtraud	23.03.1940	74
Mau, Beate	28.03.1930	84

Ramin OT Gellin

Schulz, Gertrud	31.03.1939	75
-----------------	------------	----

Ramin OT Linken

Wienke, Erika	02.03.1931	83
Grunwald, Manfred	17.03.1935	79
Grunwald, Vera	18.03.1938	76

Ramin OT Hohenfelde

Seefeldt, Walter	25.03.1937	77
Hägert, Rudi	31.03.1926	88

Rossow

Werth, Edith	01.03.1936	78
Nadler, Lothar	07.03.1931	83
Richter, Therese	08.03.1940	74
Danowski, Gerhard	17.03.1944	70
Müller, Gerhard	20.03.1938	76
Radant, Heinz	22.03.1928	86
Radant, Ursula	23.03.1932	82

Rossow OT Wetzenow

Döbler, Irmgard	20.03.1929	85
-----------------	------------	----

Rothenklempenow

Erler, Manfred	28.03.1935	79
Ebert, Jürgen	28.03.1943	71

Rothenklempenow OT Glashütte

Woldt, Erika	04.03.1940	74
Tewis, Arno	06.03.1934	80
Rieck, Waltraud	30.03.1936	78

Rothenklempenow OT Mewegen

Camin, Hans	04.03.1929	85
Drastig, Asta	16.03.1935	79

Glasow

Bamber, Dezydery	05.03.1928	86
Kindt, Inge	06.03.1939	75
Sommer, Ulla	13.03.1944	70
Nowak, Eugenie	17.03.1928	86

Krackow

Herzfeld, Gerda	07.03.1929	85
Klaus, Marianne	12.03.1941	73
Schrobka, Janina	16.03.1935	79
Dadun, Richard	18.03.1941	73

Krackow OT Hohenholz

Märtens, Hans	23.03.1929	85
Brandt, Irmgard	27.03.1922	92

Krackow OT Battinsthal

Böse, Horst	28.03.1936	78
-------------	------------	----

Krackow OT Lebehn

Hackbarth, Sirene	19.03.1933	81
Jahnel, Helmut	21.03.1941	73
Kramer, Elsbeth	25.03.1937	77

Nadrensee

Klein, Annemarie	12.03.1941	73
Heyer, Rita	18.03.1936	78
Poganiacz, Heidelora	27.03.1944	70
Dähn, Siegfried	31.03.1934	80

Penkun

Glaser, Gerhard	01.03.1932	82
Röhl, Jürgen	02.03.1940	74
Franke, Jutta	05.03.1941	73
Weißer, Margitta	07.03.1942	72
Lange, Elisabeth	08.03.1936	78
Köhnke, Ingeborg	10.03.1938	76
Berndt, Albert	12.03.1930	84
Vogel, Wally	13.03.1923	91
Miethling, Mathilde	14.03.1933	81
Stein, Elli	15.03.1931	83
Wißmach, Kurt	15.03.1937	77
Labes, Hans-Peter	15.03.1943	71
Schünemann, Frank	16.03.1941	73
Radseck, Gisela	17.03.1926	88
Holzki, Anneliese	18.03.1935	79
Futh, Irmgard	20.03.1927	87
Hausburg, Marlisa	20.03.1937	77
Flashar, Ruth	22.03.1937	77
Grabsch, Ingeborg	23.03.1930	84
Burow, Helga	24.03.1931	83
Röhl, Siegfried	25.03.1937	77
Pieper, Hildegard	26.03.1922	92
Muszynski, Inge	27.03.1931	83
Wendlandt, Erna	29.03.1933	81

Penkun OT Büssow

Hauslage, Erika	09.03.1943	71
-----------------	------------	----

Penkun OT Grünz

Stolzenburg, Christa	21.03.1941	73
----------------------	------------	----

Penkun OT Radewitz

Schmela, Frieda	11.03.1920	94
Steinhöfel, Klaus	11.03.1942	72

Penkun OT Storkow

Misiora, Waclaw	11.03.1928	86
Dreher, Günter	14.03.1928	86

Penkun OT Wollin

Ramin, Gertrud	17.03.1942	72
----------------	------------	----

Penkun OT Friedefeld

Schmidt, Rudolf	14.03.1934	80
Bünger, Reinhard	18.03.1943	71
Scharfschwerdt, Renate	28.03.1943	71

Danksagungen zu Familienfeiern im Amtsblatt Löcknitz-Penkun

Größe	Maße in mm	SW-Anzeige	Farb-Anzeige
1/16	90 x 32,5	12,50 €	20,00 €
1/8	90 x 65	25,00 €	40,00 €
3/16	90 x 97,5	37,50 €	60,00 €
1/4	90 x 131	50,00 €	80,00 €

Anzeigenannahme

Schibri-Verlag • Frau Helms • Am Markt 22 • 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757 • Fax: 22583 • E-Mail: helms@schibri.de

VERANSTALTUNGEN – VERANSTALTUNGSRÜCKBLICK

Einladung zum Kaffeekränzchen!

Wir laden alle Senioren aus Löcknitz und Umgebung herzlich zum nächsten Kaffeekränzchen

**am Sonntag,
den 9. März 2014,
um 15.00 Uhr,**

in die Tagespflegeeinrichtung
Randowtal ein.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Das Team der Tagespflegeeinrichtung Randowtal

Sie finden uns in der Randowpassage in Löcknitz,
Chausseestraße 80 d, 1. Etage (mit Fahrstuhl).



700 Jahre Rossow

In der Gemeinde Rossow wird in diesem Jahr „Feiern“ groß geschrieben. Gleich drei kulturelle Höhepunkte erwarten die Einwohner und deren Gäste. Vom 14. bis 15. Juni findet bereits zum 9. Mal das traditionelle Rossower Musikfest statt. Neben den Schalmeienkapellen aus Rossow, Penkun und Neugersdorf nehmen zum ersten Mal die Schalmeienkapellen Reichenbach aus dem Voigtland, Großolbersdorf aus dem Erzgebirge und der Spielmannszug der Ratzeburger Schützengilde am Musikfest teil. Als Höhepunkt der Veranstaltung wird es ein Höhenfeuerwerk geben. Vom 15. bis 17. August begeht die Gemeinde das 700-jährige Jubiläum der urkundlichen Ersterwähnung. Höhepunkt dieser Veranstaltung wird am Sonnabend den 16.08. der große Festumzug sein, für den der Veranstalter noch Mitwirkende sucht. Wer also bei der Gestaltung der einzelnen Bilder des Festumzuges mitwirken möchte, meldet sich bitte bei Edmund Gebner, Dorfstraße 1b, Telefon 039743/50286.

Weiterhin ist eine Ausstellung zur Geschichte der Gemeinde Rossow in Arbeit. Hierzu werden noch alte Bilder oder Dokumente gesucht. Viele Rossower oder ehemalige Rossower haben bereits Material zur Verfügung gestellt. Gesucht werden noch Bilddokumente aus der Zeit von



1933 bis 1945, alte Schulfotos, Gebäude, die heute nicht mehr existieren oder aus der Zeit des Neubeginns nach 1945. Wer im Besitz von derartigen Material ist und bereit ist, bei der Vorbereitung dieser Ausstellung seine Unterstützung zu geben, meldet sich bitte bei Ralf-Peter Nadler, Große Ziegelstr. 17 in 17309 Pasewalk, Tel. 03973/433320. Originale werden sofort zurückgegeben. Es werden nur Kopien ausgestellt.

Den Abschluss der Feierlichkeiten zur 700-Jahrfeier bildet das Erntefest am 27. September, welches nach mehrjähriger Pause bereits seit 2005 wieder zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Gemeinde geworden ist und am letzten Wochenende im September jährlich zahlreiche Besucher nach Rossow lockt.

Ralf-Peter Nadler

Blutspendetermine DRK

Di. 11.03.2014, 15.00 bis 19.00 Uhr
Grundschule „Am See“,
Am See 10, 17321 Löcknitz

Do. 27.03.2014, 15.30 bis 18.30 Uhr
Senioren- und Pflegeheim „Abend-
sonne“, Am Deputantanbruch 7,
17328 Penkun



GESUCHT – GEFUNDEN

Emil sucht ein Zuhause

Ein Jahr nach der Vermittlung musste Emil zurück ins Tierheim. Seiner betagten Besitzerin war die Erziehung nicht mehr möglich. Wenn die Erziehungsregeln konsequent beachtet werden, ist er anhänglich und verschmust, lernfreudig, gehorsam und ordnet sich gut unter. Räumt man ihm zu viele Freiheiten ein, weist er Menschen und Rüden in die Schranken. Im Tierheim sucht er unsere Nähe und begleitet uns mit seinem Spielzeug von der Küche bis zum Stall. Hektik, Kinder und zu viele Besucher verträgt Emil gar nicht. Emil verträgt sich mit gut sozialisierten Hunden, akzeptiert Katzen und kann auch mal allein bleiben. Hundeschule und Hundesport wären eine gute Beschäftigung für ihn. Sein neues Zuhause sollte mit in der Wohnung oder im Haus bei hundeefahrenen und konsequenten Menschen ohne Kinder sein. Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606/20597.



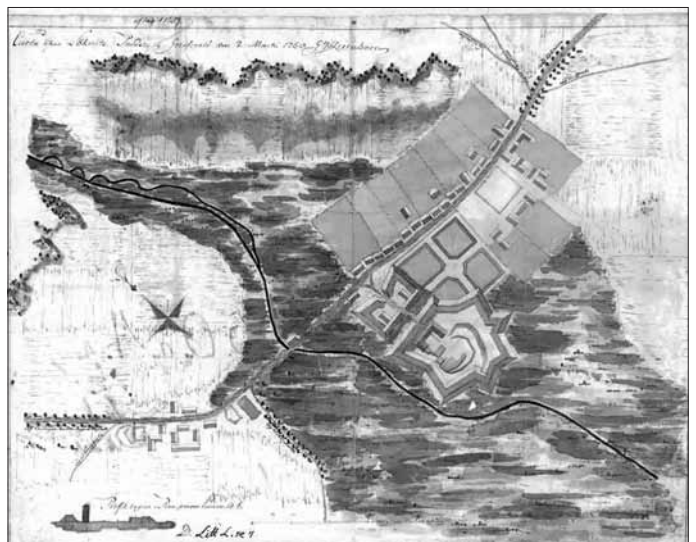
Öffnungszeiten täglich von 11.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag von 11.00 bis 13.30 Uhr.

HISTORISCHES

Das Gefecht bei Löcknitz und die „Affaire bei Pasewalk“

Auch im Jahre 1760 wurde unser Landstrich von einem Krieg in Mitleidenschaft gezogen. Später nannte man ihn, auf Grund seiner Dauer, praktischerweise den „Siebenjährigen Krieg“. Im genannten Jahr war sein Ende aber beim besten Willen noch nicht absehbar. Preußen war der europäische „Festlandsdegen“ der britischen Monarchie. Preußenkönig Friedrich II., finanziell und wirtschaftlich unterstützt durch die See- und Kolonialmacht Großbritannien, die eigene globale Interessen verfolgte, hatte sich, um den Raub Schlesiens zu sichern, verbündet mit Hannover, Braunschweig und Hessen, der Allianz der europäischen Großmächte Frankreich, Russland, Österreich und Schweden zu erwehren. Im vierten Kriegsjahr schwanden auch die einstigen Vorteile des preußischen Militärs, wie die viel gelobte Einheitlichkeit und Schlagkräftigkeit der Truppe, die auf einem einheitlichen Drill fußten und insbesondere das Manöver auf dem Schlachtfeld beinhalteten, an allen Fronten dahin. Längst hatten die militärischen Gegner von den Preußen gelernt. Sie konterkarierten quasi die einst überlegene Taktik von König Friedrich II. in den Schlachten. Allein der ausgeprägten Standhaftigkeit vieler preußischer Regimenter ist es zu verdanken, dass man nicht auf eine totale Niederlage hinsteuerte. Man schob sie immer wieder hinaus. Preußen war deshalb bemüht die eigenen und besetzten Landesteile zu halten. Zu einer großen Offensive war Preußen nach den katastrophalen Verlusten an Menschen und Material in den vergangenen Jahren nicht mehr in der Lage. Man agierte und reagierte aber noch. Die einzelnen Landesteile des preußischen Königreichs finanzierten den Krieg nur noch aus der eigenen Tasche. So war es auch in Pommern, wo die Lage für die preußischen Truppen immer bedrohlicher wurde. Hier hatten offensichtlich Russland und Schweden ihre Kriegsführung abgesprochen. Am 23. August 1760 hatten die Russen unter General Demidow mit 15.000 Mann die Festung Kolberg (heute pol. Kolobrzeg) vollständig eingeschlossen. Das Bombardement der Festung kam auch von der russischen Flotte, die am 27. August 1760 auf der Seeseite mit 24 Linienschiffen und Fregatten, 9 kleineren Fahrzeugen und 40 Transportschiffen unter Admiral Miszakow erschien. Am 29. August komplettierten noch 4 schwedische Linienschiffe und 2 Fregatten diesen imposanten Flottenaufmarsch. Am 6. September 1760 entschied deshalb König Friedrich II., das Husarenregiment von Werner, das Grenadier-Bataillon von Schwerin und die beiden Frei-Bataillone Wunsch und Courbiere zum Entsatz von Kolberg in Marsch zu setzen. Der Marsch begann in Beuthen (heute poln. Bytom), wo sich die Standquartiere der Truppe befanden. Unterwegs sollten sich ihnen noch 150 Bayreuth-Dräger anschließen, die Anfang September in Frankfurt/Oder lagen. General Johann Paul von Werner, der diese 5.000 Mann starke Streitmacht befehligte wurde am 11.12.1707 im ungarischen Raab geboren und trat 1750, im Dienstgrade eines Oberstleutnants in preußische Dienste. Von den Angreifern nicht erwartet traf er schon, nach entsprechenden Gewaltmärschen, am 18. September 1760 an der Persante, dem Fluss der bei Kolberg mündet, ein und nutzte das Überraschungs-

moment rigoros aus. Die Aktion „pressierte“ offensichtlich so, dass die anrückende preußische Truppe nicht einmal Zelte und Packpferde mitnahm. General von Werner gelang der Durchbruch bis zur Festung, wo er vom Festungskommandanten Oberst von Heyde schon erwartet wurde. Die Kämpfe zogen sich noch bis zum 23. September hin, als die Russen sich zu den auf Reede liegenden Transportschiffen begaben. Am Strand ließen sie Fourage, Zelte und Munition zurück. Das Lob für von Werner ließ nicht lange auf sich warten. König Friedrich II. überhäufte ihn mit Auszeichnungen, beförderte ihn zum Generalleutnant und machte ihn zum Amtshauptmann von Naugard (heute poln. Nowogrod). Nachdem die Gefahr im Osten von Pommern gebannt schien sollte sich von Werner nun nach Westen wenden. Am 25. September setzte er sich mit seinem Korps von Kolberg, auf Befehl von August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Fürst von Braunschweig-Bevern, des Gouverneurs von Stettin, in Marsch, um am 2. Oktober 1760 im preußischen Hauptquartier bei Stettin einzutreffen. Das Wernersche Korps wurde umformiert und umfasste nun, zusätzlich zu seinem Husarenregiment ein Bataillon Infanterie aus der Festung und 2 Frei-Kompanien (Stülpnagel und Hohendorf). In der Truppengeschichte der „Braunen Husaren. Geschichte des braunen Husaren-Regiments der friderizianischen Armee 1742–1807 und des jetzigen Husaren-Regiments von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4 1807–1893“ ist dazu nur der lapidare Hinweis zu lesen: „Hier nahm das Regiment an den Gefechten gegen die Schweden bei Löcknitz/2. Oktober/und Pasewalk, am folgenden Tage, dem 3. Oktober 1760 Theil und trug wesentlich zu dessen glücklichen Ausgange bei“. Die schwedische Armee in Pommern stand 1760 unter dem Kommando von Albrecht Lantingshausen. Im Januar 1760 hatten die Preußen unter General Manteuffel versucht die Peene zu überschreiten und auf Greifswald zu marschieren. Das Unternehmen endete mit einem Fiasko und ein großer Teil der preußischen Streitmacht, darunter auch Manteuffel selbst, geriet in Gefangenschaft. Manteuffel wurde auf preußischer Seite durch Generalmajor Stutterheim ersetzt. Die Schweden blieben bis August 1760 inaktiv. Sie brachten ihre Truppe bis dahin



Der Ort Löcknitz auf einer schwedischen Karte aus der Zeit des 7-jährigen Krieges. (Foto: Archiv)



General Johann Paul von Werner war ab 1757 Kommandeur der „Braunen Husaren“ (Husaren-Regiment Nr. 6), zur Zeit des Preußenkönigs Friedrich II. (Foto: Archiv)

auf 15.000 Mann. Die Preußen hatten dieser Übermacht nur 6.500 Mann entgegenzusetzen. Stutterheim konzentrierte diese Streitmacht hinter der Peene, bei Anklam und Demmin. Am 16. August 1760 begann die schwedische Armee ihren Feldzug. General Fersen ging mit seiner Truppe auf Demmin während General Augustin Ehrensvärd vor Anklam in Position ging. Letzterer hatte 1745 ein Volontariat in der preußischen Armee absolviert und an der Schlacht bei Soor teilgenommen. Er war ein ausgewiesener Festungsbau-
meister (baute die Festung Sveaborg) und verstärkte in diesem Jahr die schwedische Streitmacht insbesondere mit Soldaten aus Finnland, darunter 300 Mann des Tavastehus-Regiments und die Männer der Elimä-Festungskompanie, die praktisch aus der Arbeit an der Festung Sveaborg herausgenommen wurden und nach Schwedisch-Pommern verlegt wurde. Vieles in der Personalie und der Zusammensetzung der schwedischen Truppe deutete darauf hin, dass das Ziel des diesjährigen Feldzuges wohl Stettin sein musste. Am 3. September 1760 nahm Ehensvärd Pasewalk ein. Stutterheim zog sich auf Prenzlau zurück. Am 6. September besetzte die schwedische Armee Prenzlau und wartete hier auf Nachrichten vom Ausgang der Kämpfe um Kolberg. Anfang Oktober schoben die Schweden ihre Vorposten bis nach Löcknitz vor. Die scheinbare militärische Macht der Schweden in der Region blieb jedoch nicht unangefochten. Seit Anfang September führten die Preußen unter Husaren-Oberst Belling einen recht erfolgreichen Kleinkrieg gegen die schwedischen Versorgungslinien. Mit dem Abzug der Russen vor Kolberg war den Schweden klar, das sich nun die Preußen gen Westen wenden würden. Am 2. Oktober 1760 kam es zu einem für die preußischen Truppen siegreichen Gefecht bei Löcknitz. Der schwedische Befehlshaber Ehrensvärd hatte die Meldung erhalten, dass das Wernersche Korps mit 3.000 Mann Infanterie und 1.200 Pferden zwischen Löcknitz und Stettin lagerte. Um den Wahrheitsgehalt dieser Meldung zu überprüfen schickte er den Major von der Platen zur Rekognoszierung. Von Platen fand dann auch das Wernersche Korps und wurde sofort von Braunen Husaren und 100 Bayreuth-Dragonern verfolgt. Bei Löcknitz kam es dann zum ersten Gefecht mit den hier verbliebenen schwedischen Freiwilligen. Die schwedischen Truppen konnten aber erst bei Wetzenow von preußischer Kavallerie und zwei Kompanien des Freibataillons Wunsch gestellt werden. Der schwedische Hauptmann Kanifer wehrte sich in Wetzenow zwar tapfer, musste sich aber schließlich der preußischen Übermacht ergeben. Das zum Entsatz von Wetzenow von Pasewalk geschickte Östergöta-Regiment, mit 300 Pferden, kam zu spät. Doch auch Werners Husaren kamen am 3. Oktober an ihre Grenzen, Der Sturmangriff auf die schwedischen Truppen in Pasewalk, die sich hier regelrecht verschanzt hatten, misslang, so dass die

preußische Streitmacht mit 600 Gefangenen und 8 Kanonen nach Stettin zurückkehrte. Löcknitz blieb preußisch besetzt. Die schwedische Generalität in Pasewalk war jedenfalls durch diesen preußischen Sturmangriff in höchstem Maße verunsichert und ging, eingedenk der erlittenen Verluste, am 4. Oktober auf Werbelow in der Uckermark zurück. Am 17. Oktober 1760 erreichte die schwedische Armee wieder Anklam und bezog am 27. November 1760 die Winterquartiere nördlich der Peene. Ehrensvärd, der bei den Kämpfen schwer verwundet wurde, ließ die Pasewalker während der schwedischen Besetzung einen hohen Blutzoll zahlen. Als Festungstaktiker hatte Ehensvärd viele Scheunen, die seiner Meinung nach bei Kämpfen hinderlich sein könnten, niederreißen oder abbrennen lassen. Der so entstandene Schaden wurde damals auf 200.000 Taler beziffert. Am selben Tag, an dem die Kämpfe bei Löcknitz und Pasewalk stattfanden, am 3. Oktober 1760, marschierte der russische General Todtleben mit einer 3.000 Mann starken Vorhut in Berlin ein. Todtleben war einst Page des Königs August III. von Polen gewesen, der in Personalunion als Friedrich August II. auch Kurfürst von Sachsen war. In russischem Dienst war er als Generalmajor 1756 Kommandeur eines Freikorps von 1.200 Mann. Der Vorhut folgten nur wenig später Truppen der russischen Heerführer Tschernyschew und Maurice de Lacy, die Berlin eine hohe Kontribution von 1.700.000 Taler auferlegten, allerdings auch die königlichen Schlösser in Charlottenburg und Schönhausen (heute Niderschönhausen) plünderten. Friedrich II. war darüber so erbost, dass er diese Tat vergelten wollte. Sein Hass richtete sich insbesondere gegen Sachsen. Stätte der Plünderung sollte das für den sächsischen Kurfürsten Friedrich August II. 1719–1742 errichtete Lustschloss Huberstusburg sein. Ausführen sollte diesen ehrenrührigen Befehl Karl Gottlieb Guichard, 1724 in Magdeburg geboren und aus einer Hugenottenfamilie stammend, eigentlich Militärschriftsteller, dem Friedrich II. ein Freiregiment gab. Damit kein Schatten auf den preußischen Monarchen fiel schenkte dieser Schloss Hubertusburg Guichard als Besitz. Der war nicht auf den Kopf gefallen und räumte das Schloss mit seiner Truppe leer, soweit sich dort noch Wertvolles befand. Normalerweise bezogen die erlauchten Herrschaften nur in den Sommermonaten solche Lustschlösser und nahmen den „Hausrat“ der Dresdner Hofhaltung mit. Guichard entledigte sich alsbald des zweifelhaften Besitzes durch Verkauf. An diesem geplünderten Ort wurde am 15. Februar 1763 noch einmal Weltgeschichte geschrieben. Der Hubertusburger Frieden beendete den Siebenjährigen Krieg zwischen Preußen, Österreich und Sachsen

Dietrich Mevius

IN EIGENER SACHE – WICHTIGER HINWEIS

Wir möchten ab sofort darum bitten, alle Texte zur Veröffentlichung im Amtsblatt digital einzureichen, also in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm getippt und abgespeichert auf einer Diskette, CD oder als E-Mail senden.

Außerdem sollte ein Ausdruck Ihres Beitrages und das Bildmaterial vorgelegt werden. Fotos können evt. (wenn sie nicht als Datei vorliegen) nach wie vor im Original eingereicht werden. Ansonsten kann Ihr Beitrag ggf. nicht berücksichtigt werden!

Sollten Sie nicht in der Lage sein, digitale Daten abzuliefern, können Sie in Ausnahmefällen mit dem Amt Löcknitz-Penkun unter Tel. 039754/50128 eine Sondervereinbarung treffen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Die Feuerwehren des Amtes Löcknitz-Penkun in einer Serie vorgestellt

Die Freiwillige Feuerwehr Löcknitz

Die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Löcknitz erfolgte im Jahre 1921. Eine Satzung legte die Richtlinien der Feuerwehrrarbeit fest. Unter anderem wurde die Alarmierung der Wehr eindeutig festgelegt. Durch 4 Hupen, welche über den ganzen Ort verteilt sein müssen ist durch Töne die Feuerrichtung bekannt zu geben. Wenn ein Feuer Richtung Stettin im Ort war, so ertönte ein langer Ton.

Im April des Jahres 1935 bildete sich kurzzeitig der freiwillige Feuerlöschverband Löcknitz, bestehend aus den Gemeinden Löcknitz, Bismark, Grambow, Ramin, Plöwen und Retzin.

In den ersten Jahren der Wehr, besaß diese lediglich eine Pferdespritze von der Firma Ewald, Modell „Löcknitz“, welche in einem privaten Garagenhaus untergestellt wurde. Ab 1937 bis 1946 hatte die Wehr bereits ein Löschfahrzeug LF 8 auf der Basis eines damaligen Mercedes Benz, die Kameraden selbst trugen eine Uniform und Stahlhelme welcher der Wehrmacht glichen.

Derzeit sind 44 Kameradinnen und Kameraden Mitglieder der Löcknitzer Wehr

Davon sind 30 Kameraden im aktiven Dienst, 7 Kameraden in der Jugendfeuerwehr, 4 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung und 3 Fördernde Mitglieder. Der Dienst ist freiwillig, ehrenamtlich und ohne Bezahlung. Die Feuerwehr bekämpft nicht nur Feuer, sie sind zu jeder Tageszeit bereit, um Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt zu schützen, aber auch Gefahren zu beseitigen. Die Löcknitzer Feuerwehr ist in der Brandbekämpfung, im vorbeugenden Brandschutz, im Bereich der Technischen Hilfeleistungen (u. a. bei Verkehrsunfällen), bei der Tierrettung, bei Unwettern und vielen anderen Einsätzen tätig.

Alarmiert wird heute nicht mehr über vier Hupen im Ort oder diversen Sirenen, sondern hauptsächlich über Funkmeldeempfänger und über die Handyalarmierung. Aber eine Sirene besitzt Löcknitz auch noch.

Die Einsatzabteilung trifft sich alle zwei Wochen zum Dienst. Bei der 1992 gegründeten Jugendfeuerwehr sieht es ähnlich aus. Jeden zweiten Dienst machen sie bei den Erwachsenen mit, so lernen sie sich alle besser kennen. Kinder ab 10 Jahren können bei der Jugendfeuerwehr mitmachen.

Unsere Feuerwehr verfügt über fünf Fahrzeuge

Das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Baujahr 1994. Es hat einen Löschwasserbehälter welcher 2.400 Liter Wasser beinhaltet. Mit einer fest im Fahrzeug verbauten Pumpe können 1.600 Liter pro Minute abgegeben werden. Das

Fahrzeug kann sechs Kameraden (eine Staffel) zur Einsatzstelle befördern und hat einen Rettungssatz mit Schere und Spreizer für die Technische Hilfeleistung an Bord. Es verfügt weiterhin über einen Stromerzeuger, Beleuchtungssatz, Tauchpumpe, Hochleistungslüfter, Wärmebildkamera, Gasmessgerät und verschiedene Geräte zur Brandbekämpfung. Das Löschgruppenfahrzeug LF16-TS, Baujahr 1991, ist aus den Beständen des Katastrophenschutzes zu uns gekommen. Es dient zur reinen Brandbekämpfung und verfügt über 600 Meter Schlauchmaterial, diversen Leitern und einen Sprungretter, auf dem sich Personen von bis zu 16 Metern Höhe springend retten können. Neun Kameraden finden auf dem Fahrzeug Platz, was einer Gruppe entspricht. Das Fahrzeug hat eine fest verbaute Pumpe, welche 1.600 Liter pro Minute fördern kann sowie eine tragbare Pumpe (Tragkraftspritze) mit der gleichen Leistung. Wasser hat dieses Fahrzeug nicht an Bord. Der Vorausrüstwagen VRW ist Baujahr 1998 und dient der Technischen Hilfeleistung. Unter anderem befinden sich auf dem Fahrzeug ein Rettungssatz mit Schere und Spreizer sowie eine Tauchpumpe, ein Stromerzeuger und ein Beleuchtungssatz. Sechs Kameraden haben auf dem Fahrzeug Platz.

Der Mannschaftstransportwagen dient ausschließlich zur Beförderung von fünf Kameraden zur Einsatzstelle oder zu Ausbildungen und ist Baujahr 2001.

Der Einsatzleitwagen ELW1 mit Baujahr 2002 verfügt über sechs Sitzplätze und hat diverses Material für das Führungspersonal an Bord. Es verfügt über mehrere Funkgeräte, Laptop, Material zur Sicherung der Einsatzstelle und Plänen, wie z. B. Objekt- und Hydrantenplänen.

Alle Fahrzeuge, bis auf den Mannschaftstransportwagen, verfügen über Atemschutzgeräte. Auf einem Anhänger wird ein Schlauchboot mit Außenborder befördert. Ein weiterer Anhänger hat vier Chemikalienschutzanzüge und ein Mannschaftszelt für größere Gefahrguteinsätze an Bord. Außerdem eine Rettungsplattform, eine Art Gerüst mit Stehfläche, um hauptsächlich an verunfallten LKWs in höheren Lagen tätig zu werden.

Mehrmals im Jahr besuchen Schulklassen, der Kindergarten und Ferienlagergruppen die Löcknitzer Feuerwehr um mehr über die ehrenamtliche Arbeit zu erfahren und um natürlich dort Spaß zu haben. Auch am Strandfest, dem Kindertagsfest, Präventionstagen und dem Schützenfest nehmen unsere Kameraden immer gern teil.

Falls Sie noch mehr an der Feuerwehr Löcknitz interessiert, so schauen Sie doch einfach mal auf die Homepage unter www.feuerwehrloecknitz.de oder auf Facebook nach.



Vereine und Verbände

***Club der deutsch-französischen
Freundschaft der Stadt Penkun***

Wir hoffen, dass alle Mitglieder und Freunde des Clubs gut und gesund ins neue Jahr „gerutscht“ sind.

Das Jahr 2014 wird zumindest bis zum September ein sehr arbeitsintensives Programm beinhalten. Höhepunkt wird dann der Besuch der französischen Freunde sein. Der Zeitraum des Besuches ist vom 15.08.2014 bis zum 22.08.2014. Die Festveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft wird dann am 16.08.2014 sein. Bisher wurde schon in zwei Vorstandssitzungen vieles besprochen, vorab organisiert, Verantwortlichkeiten aufgeteilt und Termine fixiert. Derzeit steht die Beantragung von Fördermitteln wieder im Focus der Arbeit. Für 2014 hat die EU ein neues Programm aufgelegt. Dieses ist derzeit noch nicht durch die offiziellen Stellen und wir müssen den Zeitpunkt abwarten. Leider wird dann der Zeitraum für die Beantragung wieder sehr kurz sein.

Am 17. Januar, auf unserer jüngsten Vorstandssitzung hatten die Forser ihre Jahreshauptversammlung wo wir sie mit Hilfe einer Skypekonferenz begrüßen konnten. Dabei bestätigten sie uns ihre vorläufige Teilnehmerliste. Es kommen bis jetzt 56 Personen und ein Busfahrer. Die Teilnehmerliste befindet sich bei Herrn Buchholz. Die spezielle Gäste haben möchte, könnte das bei Herrn Buchholz vormerken und natürlich auch die Liste einsehen. E Mail: asskbuchholz@t-online.de oder 0170/9130967.



Wie schon im Dezember auf unserer Jahresabschlussveranstaltung angekündigt, bereiten wir die Hauptversammlung zum März vor. Es ist wieder Zeit, einen neuen Vorstand zu wählen.

Die Versammlung findet am 28. März um 19.00 Uhr im Speiseraum der Regionalschule in Penkun statt. Wir bitten um möglichst vollzählige Teilnahme, da wir dann auch die anstehenden Termine und Arbeiten für unser Festprogramm im August besprechen wollen.

Im Namen des Vorstandes
Käthe Prignitz

Sonstiges

***Landkreis Vorpommern-Greifswald gestaltete
Ländertag am 18.01.2014 in der MV-Halle***

Gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Erwin Sellering, dem Landwirtschaftsminister von M-V, Dr. Till Backhaus, eröffnete die Landrätin, Dr. Barbara Syrbe, den Ländertag. Mit gelbem

Blazer als Synonym für Sonne und Strand warb die Landrätin für die Urlaubsregion und die Ernährungswirtschaft, die Spitzenprodukte aufzuweisen haben. Der Geschäftsführer der Greifenfleisch GmbH aus Greifswald, Walter Kienast, gleichzeitig auch Präsident der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg und für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, beispielsweise, stellte seine neuen Produkte mit Fettersatz aus blauer Lupine vor. Die Besucher konnten die Produkte probieren. Das Fischhus Domke und die Bäckerei Reichau präsentierten auf der Bühne ebenfalls neue Produkte und ließen die Besucher verkosten. Großes Besucherinteresse fanden aber auch die Produkte der anderen Aussteller des Landkreises. Die Meiersberger Kräuterbaguettes der Deutschen Erlebnisleckereien, die Spirituosen der Gutsbrennerei Schloss Zinzow, der Original Haff-Schinken der Fleisch- und Wurstspezialitäten Robert Kriewitz, die Sanddornprodukte vom Insel Groß-Einzelhandel Emin Doganay und das Bauernhofeis von René Weiß fanden viele begeisterte Anhänger. Die Usedomer Tourismus GmbH und der Fremdenverkehrsverein Stettiner Haff e.V. warben für Urlaub in unserem schönen Landkreis. Die Firmenpräsentationen waren eingebettet in ein kurzweiliges Programm, gestaltet von Künstlern aus der Region. Das Programm kam sehr gut beim Publikum an und wurde mit viel Applaus belohnt. Ein Dank an das Fritz-Reuter-Ensemble Anklam, den Shanty-Chor aus Karlshagen, Kurt De Witt aus Pasewalk, die Pomeranian Brass Band und den Schüler der Kreismusikschule Marco Heise am Keyboard.



Jörg Reichau stellt den „Süßen Rudi“ vor, Moung Yul Braun und Elke Kommnick verteilen Kostproben ans Publikum, links: Moderatorin Burghardt Heller (Foto: FEG)

SPORTNACHRICHTEN

Vermiete ab sofort in Storkow

eine 3-Raum-Wohnung mit Küche, Bad und Keller.



Diese 62 m² Wohnung befindet sich
in zentraler Lage (Dorfstr. 15a),
in einem 4-Familienhaus.

220,- € Kaltmiete
(zzgl. Nebenkosten)

400,- € Kautions (keine Provision)

Telefon: 01 60 / 78 10 582

Herbstturnier der Karateka

Am Samstag, dem 26.10. fand in der Pasewalker Oststadt-Turnhalle wieder einmal das alljährliche Herbstturnier der Kinder- und Jugendlichen der Dojos Torgelow, Ahlbeck, Eggesin, Feldberg, Ferdinandshof, Jatznick, Löcknitz, Mewegen, Pasewalk und Woldegk des Karate-Budo-Torgelow e. V. statt. Die besten vier aus jeder der sechs Gruppen konnten jeweils einen Pokal mit nach Hause nehmen. Im Laufe des Tages konnte man verfolgen wie sich das Niveau steigerte, je höher die Gürtelgraduierungen wurden. So eröffneten am Morgen die Anfänger mit den Weiß- und Gelbgurten das Turnier. In der Gruppe der Mädchen konnte Emma Trzebiatowski (Löcknitz) den Sieg erringen, auf dem zweiten Platz Leonie Buchholz (Woldegk) und dahinter die beiden Drittplatzierten Marie Kriegbaum und Anna Müller (beide Ahlbeck). Bei den Jungen gewann Joos Matti Matthiesen, gefolgt von Robert Henning (beide Jatznick). Dritter wurden Emil Siergoc (Löcknitz) und Pascal Meyer (Eggesin).

Jessica Gerbsch (Pasewalk) setzte sich bei den Mädchen der Orange- bis Blaugurte durch, hinter ihr Carolin Wittkopf sowie auf den 3. Plätzen Fabienne Borgwald (beide Löcknitz) und Jenny Chantal Ballin (Pasewalk). In der Gruppe der Jungen stand Johann Gräfenhain (Pasewalk) auf dem obersten Siegerpodest, gefolgt von Rudi Bednarek (Woldegk) als Zweiter und Tobias Meitzner (Eggesin) zusammen mit Bo Vincent Barda (Woldegk) auf den dritten Plätzen.

Zum Abschluss traten die Blau- und Braungurte gegeneinander an. Hier fielen die Bewertungen besonders schwer, da alle sehr gut in ihren Ausführungen waren. So gab es öfter das Unentschieden und die Gegner mussten erneut antreten. Oft bestimmte nur eine Kleinigkeit über Sieg oder Niederlage. Bei den Mädchen gewann Susen Riesbeck (Torgelow), die durch ihr intensives Training in Vorbereitung auf ihre erste Danprüfung nicht zu schlagen war. Den zweiten Platz belegten Hannah Beyersdorff und Isabell Dittmer (beide Löcknitz). Die Drittplatzierte war Jessica Gerbsch (Pasewalk), die schon in der vorherigen Startergruppe eine Medaille mit nach Hause nehmen konnte. Sie war somit die erfolgreichste dieses Turniers. Yannick Schewe siegte bei den Jungen, gefolgt von Erik Roeseler (beide Pasewalk). Dritter wurden Max Senkbeil und Klemens Donner (beide Woldegk).

Die meisten Starter kamen aus Woldegk, Löcknitz und Pasewalk. So war es auch nicht verwunderlich, dass die beiden besten Dojos Löcknitz und Pasewalk mit jeweils sechs erfolgreichen Teilnehmern waren.

Unser Dank gilt allen Eltern, die keine Mühe gescheut haben ihre Kinder rechtzeitig zum Turnier zu bringen und als tatkräftige Unterstützer im Zuschauerrang mitzufiebern. Außerdem allen Blau- und Braungurten, die vor ihrem eigenen Wettkampf als Kampfrichter ihren Dienst taten.

Tina Röhrdanz & Kerstin Riesbeck

***Und wieder wurde gerappt und getanzt
in Penkun***

Imran Khan – dieser Name ist für alle Schüler der Regionalen Schule in Penkun ein Begriff!

Jeder möchte nur mit ihm persönlich üben und die Schritte genau und schneller studieren. Aber das ging dieses Mal nun wirklich nicht! Denn es tummelten sich am 10. und 11. Dezember 2013 zeitweise mehr als 40 Schüler in der Aula. Da hieß es Ruhe und Übersicht zu bewahren und alles unter Kontrolle zu behalten. Kein Problem für Imran! Mit viel Witz, Charme und positiver Ausstrahlung konnte er sogar die größten Tanzmuffel motivieren, sich in die Gruppenchoreografie einzubringen. Sinn und Zweck der Projekttag war, den theoretischen Teil des Musikunterrichtes in die Praxis zu verlagern – denn Hip Hop ist nicht nur



Leonie B., Emma T., Marie K., Anna M., Sensei Thomas (v. l. n.r.)



Musik, sondern eine ganze kulturelle Bewegung, die mit „Fanta 4“ ja auch nach Deutschland überschwappte. „Die da“ ist wohl jedem ein Begriff. Am wichtigsten aber war es, die Schüler aus dem Raum, von ihrem Stuhl zu holen und sich einfach nur zu bewegen. Die Schüler der 9. und 10. Klasse wurden dabei sportlich besonders gefordert. Neun Stunden am Stück sich schnell zu bewegen, sich auf die Schritte zu konzentrieren und dabei noch gut auszusehen – das ist wirklich harte Arbeit. Aber alle waren stolz, als am Mittwochnachmittag die Show begann, die beiden 8. Klassen dazu kamen um eine gemeinsame Choreografie aufzuführen. Den Höhepunkt stellte die Vorstellung der eigenen Gruppenidee dar. Den Muskelkater am nächsten Tag konnte man nahezu in jedem Gesicht lesen.

Ein ganz großes Dankeschön für diese spezielle Möglichkeit des Unterrichtes möchten wir der Sparkasse Uecker-Randow sagen. Ebenso gilt unser Dank der Adler-Apotheke und dem Friseursalon Abitz aus Penkun.

Und schon kamen wieder die ersten Nachfragen: „Machen wir das nächstes Jahr wieder?“

Frau Krüger
Regionale Schule Penkun

Der LSV Grambow sagt Danke!

Das Jahr 2013 endete in Grambow sportlich. Nach den Festtagen ging es in der Turnhalle ganz sportlich zu. Viele waren froh wieder etwas für sich zu tun, und den Sport mit viel Spaß zu verbinden. So wurde Tischtennis, Volleyball und Darts gespielt.



Zum allerersten Mal luden wir die Kinder zum Kinderdarts und zu Kinderspielen ein. Viel Spaß hatten die Kinder beim Abwurfball. Besonders ehrgeizig waren sie, als sie gegen ihre Väter spielen konnten. Beim Dartspielen und Funkegeln gab es nur Sieger, denn jeder bekam auch einen kleinen Preis. Auf die Frage, so einen Spielnachmittag in den Winterferien zu wiederholen, wurde bei den Kindern mit einem begeisterten „Ja“ geantwortet.

Mit unserem traditionellen Silvesterlauf endete auch für uns das Jahr 2013.

Dies alles wurde nur mit Hilfe der zahlreichen Sponsoren und Helfern möglich. Hier und heute möchten wir uns bei all denen bedanken, die uns über das ganze Jahr immer zur Seite standen.

LSV Grambow

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß? Sie schaffen nicht mehr alles alleine? Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten. Seit 20 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig. Neben unserer deutschen Kundschaft habe wir in den letzten 4 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!

HORN
IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler seit 1993!
Löcknitz, Chausseestraße 24
039754-1 89 65 8 • 0172-3 93 08 27
www.horn-immo.de

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2013
NEUBRANDENBURG
FOCUS
DEUTSCHLANDS
GRÖSSTE
MAKLER
BEWERTUNG

Hier ist Trubel erwünscht – Wenn Spaß auf Bewegung trifft – und viel Herzblut ...!

Eltern wollen, dass ihre Kinder gesund aufwachsen, Freude an Bewegung haben und den Umgang in der Gruppe erlernen. Oft ist es allein die Zeit die fehlt und die Ideen, wie ich mein Kind mit Spaß an Bewegung heranführen kann.

Gut das es Menschen gibt wie Andrea Werner, die sich mit ganz viel Herzblut, tollen Ideen und viel eigener Freizeit unserer Kleinen annehmen.

Unter dem Dach des „SV Einheit Löcknitz e. V.“ hat sich im Jahr 2012 die Sektion „Knirpsensport/Powerkids“ gebildet. Hier können Kinder ab 5 Jahren toben, spielen und sich an ersten sportlichen Herausforderungen ausprobieren. Im Vordergrund steht dabei immer der Spaß. Mit kleinen Spielen und Übungen wird den Kindern gezeigt, was es heißt, sich zu bewegen und dabei die gesteckten Ziele zu erreichen. Ebenso wichtig ist es, den Umgang untereinander zu erlernen und das beim Sport immer das Mitmachen zählt und nicht nur der Erfolg.

Fragt man die kleinen Geister, wer Andrea ist und was sie alles kann, dann stahlen ihre Augen und sie plaudern munter drauf los. Sie kümmert sich um alles, holt die Kleinen aus dem Kindergarten ab und begleitet sie zur Turnhalle. Sie passt auf, dass alle ihren Spaß haben und sorgt natürlich dafür, dass alle auch wieder zurück in ihre Einrichtungen oder in die Hände der Eltern kommen.

Jeden Montag von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr gehört die Gerhart-Eisler-Sporthalle in Löcknitz den Powerkids. Für zusätzliche Höhepunkte im Jahr sorgen weitere Veranstaltungen, die durch Andrea mit ihrer Familie und weiteren engagierten Eltern organisiert werden.

So kam zum Beispiel am 9. Dezember des letzten Jahres der Weihnachtsmann zu den Kindern und erfüllte kleine Wünsche. Mit leckerem Kuchen, schönen Bastelideen und natürlich sportlichen Spielen erlebten die Kinder wieder einmal einen tollen Nachmittag.



Einen Wunsch hatte Andrea auch an den Weihnachtsmann. Schön wäre es, wenn er jemanden findet, der sie bei ihrem Engagement für die Kinder zusätzlich unterstützt. Das bedeutet, einmal in der Woche eine Stunde Zeit für die Kleinen zu investieren und damit Kinderaugen zum Leuchten zu bringen. Wer Lust hat mitzumachen kann einfach mal am Montagnachmittag vorbeikommen. Interessierte Eltern, die ihren Kindern auch gern Freude bei den Powerkids bereiten wollen, sind ebenso willkommen oder stellen einfach den Kontakt über die Kita „Randowspatzen“ her. Im Namen aller Eltern bedanken wir uns ganz herzlich bei Andrea sowie dem SV Einheit Löcknitz und wünschen unseren Powerkids auch in diesem Jahr viel Freude bei Sport und Spiel.

Mandy Riebe

Der FRV Plöwen zieht Zwischenbilanz

Es ist aktuell Winterpause in der Kreisliga Vorpommern-Greifswald, Staffel Süd. Zeit, um eine kurze Zwischenbilanz der vergangenen 15 Spieltage der Saison 2013/14 zu ziehen. Die Mannschaft und die Verantwortlichen möchten auch diese Gelegenheit nutzen, um sich bei den Sponsoren und Fans nochmals für die tolle Unterstützung in 2013 zu bedanken. Weiterhin wünschen wir allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014!

In der Liga oben bei

Die Löwen aus Plöwen sind derzeit ärgster Verfolger des Ligaprimus aus Pasewalk. Lediglich einen Punkt trennen beide Mannschaften. In 15 Spielen konnte der FRV Plöwen zehn Spiele gewinnen, erkämpfte sich zwei Unentschieden und verlor drei Spiele, was den aktuellen zweiten Tabellenplatz bedeutet. Dabei erzielten die Protagonisten um Kapitän A. Sanow 39 Tore und kassierten nur 15 Tore, was gleichzeitig die beste Defensivleistung der Liga bedeutet. Bester Torschütze beim FRV Plöwen mit 9 Toren ist E. Manthe, gefolgt von R. Neumann (7 Tore) und X. Rieck (5 Tore).

Zu Hause fühlt sich der FRV am wohlsten

In der „Kutzow-Arena“ (wie auch die heimische Spielstätte genannt wird) trägt der FRV Plöwen eine weiße Weste. In acht Heimspielen gewann die Riemer-Elf sechs Begegnungen. Nur in zwei Partien wurden die Punkte geteilt. Auswärts läuft es nicht ganz so rund für den FRV. Vier Siege stehen drei Niederlagen gegenüber. Trotzdem kann man zu diesem Zeitpunkt feststellen, dass diese Serie aber eine der besten der letzten Jahre ist.

Auch im Kreispokal noch im Rennen

Erstmals seit 2010 steht der FRV Plöwen wieder im Viertelfinale des Pokal-Wettbewerbs. Am 30.03.2014 empfangen die Löwen aus Plöwen dann den SV aus Dambeck in der Kutzow-Arena.

Trainergespann schaut zuversichtlich in Richtung Saisonfinale

Auch Jens Riemer, Trainer des FRV Plöwen, schaut optimistisch in die letzten 11 Ligaspiele: „Der FRV Plöwen geht mit viel Optimismus in die letzten 11 Meisterschaftsspiele der Saison 2013/2014. Mit 32 Punkten und einem Torverhältnis von 39:15 Toren überwintert man auf Platz 2 der Kreisliga Vorpommern Süd – nur einen Punkt hinter dem Tabellenführer aus Pasewalk. Die sehr starke Defensive mit nur 15 Gegentoren in 15 Spielen ist der Garant für das tolle Zwischenergebnis. Schade, dass die drei Saisonniederlagen ausgerechnet in den Spitzenspielen auswärts in Wilsickow, Pasewalk und Viereck passiert sind. Aber genau diese starken Gegner kommen in der Rückrunde nach Plöwen und dort ist die Mannschaft bisher ungeschlagen – 6 Siege und 2 Unentschieden. Das gesteckte Saisonziel – Platz 1 bis 3 – bleibt bestehen, warum sollte es nach dem erfolgreichen Zwischenstand auch geändert werden. Sehr erfolgreich waren die Löwen bisher auch im Pokalgeschehen. Nach drei Auswärtssiegen in Rossow, Boock und Pasewalk steht die Mannschaft im Viertelfinale Ende März jetzt gegen den SV Dambeck endlich vor einem Heimspiel und möchte dort gern das Halbfinale erreichen. Wichtig ist dem Verein, dass auch in der Rückrunde der Spaß im Vordergrund steht und den Fans gutklassige Spiele geboten werden. Dabei wird Christian Erdmann leider nicht mehr das Trikot des FRV Plöwen tragen. Glückwunsch an den SV Blankensee zu diesem Neuzugang und viel Erfolg im Aufstiegskampf in der Kreisklasse Süd. Vielleicht sieht man sich ja dann im nächsten Jahr zu spannenden Derbys wieder.“

In die Vorbereitung startet der FRV Plöwen am 09.03.2014 mit einem Freundschaftsspiel beim SV Polzow. Nach einem Trainingstag am 15.03.2014 in Plöwen beginnt dann bereits am 23.03.2014 die Rückrunde mit einem Auswärtsspiel beim SV Fortuna Zerrenthin.

Sandro Wittkopp

Spielplan des FRV Plöwen – Kreisliga

23.03.2014	14.00 Uhr	Zerrenthin : FRV Plöwen
06.04.2014	14.00 Uhr	FRV Plöwen : PFV II
13.04.2014	14.00 Uhr	Rossow : FRV Plöwen
20.04.2014	14.00 Uhr	FRV Plöwen : Bergholz
27.04.2014	14.00 Uhr	Heinrichswalde : FRV Plöwen
04.05.2014	14.00 Uhr	FRV Plöwen : Nadrensee
18.05.2014	14.00 Uhr	Ueckermünder TV : FRV Plöwen
25.05.2014	14.00 Uhr	FRV Plöwen : Wilsickow
01.06.2014	14.00 Uhr	Glasow : FRV Plöwen
15.06.2014	14.00 Uhr	FRV Plöwen : Strasburg II
21.06.2014	14.00 Uhr	Pelsiner SV : FRV Plöwen

Löcknitzer Schützen starten sportlich ins neue Jahr

Der erste Samstag im Jahr ist traditionell der Termin, an dem die Schützen des Löcknitzer Sportschützenvereins sich gemeinsam mit der Bevölkerung von Löcknitz zum sportlichen Jahresauftakt treffen.

Bei herrlichem Wetter nahmen wieder zahlreiche Bewohner und Schützen aus Löcknitz und Umgebung teil.

Geschossen wurde mit KK-Gewehr 2 x 5 Schuss wobei die besten 5 Schuss in die Wertung gingen. Bürger und Schützen wurden getrennt gewertet. Sieger:

- Damen Bevölkerung:
- 1. Platz Renate Schulz
 - 2. Platz Astrid Kohlberg
 - 3. Platz Angelika Reuter
- Herren Bevölkerung:
- 1. Platz Klaus-Dieter Behnke
 - 2. Platz Mario Lubanski-Rzepka
 - 3. Platz Burkhard Blank

- Schützen:
- 1. Platz Martin Sy
 - 2. Platz Dieter Höppner
 - 3. Platz Ivonne Lubanski

Nach einem kräftigenden Mittagessen wurde durch den Vorsitzenden Wolfgang Zimmerman die Siegerehrung vorgenommen.

Wir möchten uns bei allen die am Neujahrsschießen teilgenommen haben recht herzlich bedanken und wünschen allen Schützen, der Bevölkerung, allen Sponsoren und Helfern ein erfolgreiches Jahr 2014.

An dieser Stelle möchten wir uns auch einmal bei unserem langjährigen Mitglied und Sponsor Lutz-Michael Liskow bedanken, er stellt uns Baumaterial und Fahrzeug zur Verfügung, so dass Reparaturen und Baumaßnahmen im Verein durchgeführt werden können.

Interessierte Jugendliche und Erwachsene können jeden Freitag (außer in den Ferien) ab 15.00 bis 17.00 Uhr an einem Schnupperkurs in unserem Verein teilnehmen.



Nachruf

Wir trauern um unser langjähriges Vereinsmitglied
und den Mitbegründer der Sektion Reitsport

Karl Zunk

Sein Wirken und sein Engagement für den Verein
werden für uns unvergesslich bleiben. Wir
werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Der Vorstand und die Mitglieder des
Fussball- und Reitsportvereins Plöwen

Plöwen, im Januar 2014




Danksagungen zu Traueranlässen

Ob ein letzter
Gruß oder
eine Dank-
sagung für
die aufrichtige
Anteilnahme,
**ich berate
Sie gern.**


Schibri-Verlag
Frau Helms
Am Markt 22
17335 Strasburg/Um.
Tel. 039753/22757
Fax: 039753/22583
Mail: helms@schibri.de




Servicebüro in Löcknitz - Chausseestr. 24!




Agnieszka Horn





Detlef Horn



HORN IMMOBILIEN **DEUTSCHLANDS GRÖSSTE MAKLER BEWERTUNG** **Tel.: (039754) 189658** • **www.horn-immo.de**

Wir suchen Häuser für unsere deutsche und polnische Kundschaft!

ASZ Löcknitz Gerhard Kiel
www.asz-loecknitz.de

Mit uns ins Jahr 2014

- alles rund ums Auto
- Winterpreise bei Fahrrädern (10% auf Lagerware)
- Motorroller 50ccm 899,00 €
- Haupt- u. Abgasuntersuchung

sonstige Werkstattleistungen zu gewohnt günstigen Preisen

17337 Löcknitz • Prenzlauer Str. 3 • Tel./Fax: (039754) 20496 • www.asz-loecknitz.de

Sportstudio Haack

17321 Löcknitz, August-Bebel-Straße 4, Telefon: (039754) 21 026
Mo-Fr: 14.00-21.00 Uhr oder nach Vereinbarung

ACHTUNG AN ALLE FRAUEN, KÄMPFT MIT UNS GEGEN DEN WEIHNACHTSSPECK!

an alle Frauen, die Probleme mit Ihrer Figur, dem Rücken oder der Kondition haben, oder einfach was Gutes für Ihre Gesundheit tun wollen. Sie sind herzlich zum Probetraining in lustiger Frauenrunde, MO und MI, 17.00 - 18.30 Uhr eingeladen (bitte mit tel. Anmeldung).



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Mecklenburg Vorpommern *AMV hat gut.*





Wir kaufen Ackerland und Grünland

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.
Sprechen Sie uns an, Frau Meyer-Sauer berät Sie gern!
Telefon: 0395 4503-19 • E-Mail: hiltrud.meyer-sauer@lgmv.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Reitbahnweg 8 · 17034 Neubrandenburg

www.lgmv.de

Sparkasse Uecker Randow

Verkaufen kann so einfach sein. Wir kümmern uns um alles. Von Anfang an, mit einem Profi.

Mario Todtmann  **03973 43 44 40**
In Vertretung der  Immobilien oder 0170 333 9 749

Rechtsanwaltskanzlei
Andreas Martin

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Strafrecht
- Verkehrs- & Ordnungswidrigkeitsrecht

17321 Löcknitz • Chausseestr. 79
Telefon: (039754) 52 884 oder Fax: (039754) 52 885



BESTATTUNGSHAUS SALOMON

WIR BEGLEITEN SIE!
TAG UND NACHT ERREICHBAR.
Chausseestraße 87
17321 Löcknitz
☎ 039754-20252

Der TOD ist schmerzhaft und doch unabwendbar. Insbesondere dann, wenn man sich noch nie mit ihm auseinandergesetzt hat. Reden Sie über Ihre letzten Wünsche mit Angehörigen, Freunden oder mit uns.



Pflegedienst Sodtke & Struck GbR

- Beratung, Pflege und Beschäftigung
- 24-Stunden erreichbar
- eigene Wundexpertin
- Tagespflege Randowtal



BEI FRAGEN SIND WIR IHNEN GERNE BEHILFLICH:
Büro: Chausseestraße 80 d · Löcknitz
Tel/Fax: 039754- 51 363 · kontakt@pflegedienst-loecknitz.de

TISCHLEREI BRÜSSOW
Durch uns wird Holz erst schön

- Fenster/Türen
- Innenausbau
- Restauration

Jörg Brüssow, Tischlermeister Lange Str. 27 17328 Penkun
Tel.: (039751) 61 952, 60 280 Fu.: 0170-28 59 675 Fax: (039751) 67 187

A bendsonne Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause
DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008

Fragen zur Pflege? Rufen Sie uns an.

Tel.: 039751/699120
Rufbereitschaft: 0152/21461825
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ambulanter Pflegedienst • Am Markt 3 • 17328 Penkun

Freundlich und Kompetent

